

Ralph Brügelmann, Rolf Kroker, Thilo Schaefer

Faktencheck Schuldenbremse und Schuldencheck Bundesländer

Eine Analyse des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW)

„FAKTENCHECK SCHULDENBREMSE UND SCHULDENCHECK BUNDESLÄNDER“ - EINE ANALYSE DES INSTITUTS DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT KÖLN (IW)

Von Ralph Brügelmann und Thilo Schaefer, März 2011

Verantwortlich: Rolf Kroker, Leiter Wirtschafts- und Sozialpolitik, IW Köln

VORWORT

Schulden, Schulden, Schulden. In Europa, in den Nationalstaaten und ebenso in deutschen Bundesländern. Die Krise des Euros hat ihren Ursprung in erster Linie in der Verschuldung der einzelnen Euro-Mitgliedsstaaten, die sich nicht an ihre eigenen Regeln, den Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU, halten.



Hubertus Pellengahr

Europa braucht eine Stärkung der bestehenden Schuldengrenzen – eindeutige Regeln, die den Schuldensündern Haftung und Eigenverantwortung abverlangen. Wenn Deutschland diese Stabilitätskultur in Europa durchsetzen will, müssen wir unsere eigenen Hausaufgaben ebenfalls erledigen. Denn auch die Bundesrepublik liegt seit 2003 jedes Jahr über der Höchstverschuldungsgrenze (Maastricht-Kriterium) von 60 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Vorbildlich solide Haushaltspolitik sieht anders aus.

Neben den Schulden des Bundes tragen die Länder erheblich zur Gesamtverschuldung bei. Bis Ende 2010 standen die Länder mit fast 600 Milliarden Euro in der Kreide – seit 2001 ein Zuwachs von 66 Prozent. Während die Zinslast der Länder immer drückender wird, fehlt ihnen zunehmend die Kraft, dringende Investitionsvorhaben zu finanzieren. Der Schuldencheck Bundesländer des IW Köln zeigt allerdings, dass einige Länder durchaus solider wirtschaften als andere. Wer zum Beispiel ein gutes Schul- und Hochschulsystem anbieten will, muss nicht zwingend zu den größten Schuldensündern gehören.

Das Gutachten unterstreicht: Die Schuldenbremse des Grundgesetzes gilt nicht nur für den Bund. Sie zwingt auch die deutschen Bundesländer dazu, in den kommenden Jahren erhebliche Sparmaßnahmen zu ergreifen. Tun sie das nicht, provozieren sie einen Verfassungsbruch nach dem anderen. Zu Recht empfehlen viele Ökonomen und Staatsrechtler, dass die Länder eigene Schuldenbremsen in ihre Landesverfassungen aufnehmen sollen. So wie der Bund müssen sie dann Schritt für Schritt ihre jährliche Neuverschuldung bis zum Jahr 2020 auf null reduzieren.

Soziale Marktwirtschaft steht für einen gesunden Staat mit soliden Staatsfinanzen. Die Politik in Bund und Ländern ist jetzt in der Pflicht, europäisches und nationales Recht einzuhalten, die Zukunftschancen kommender Generationen zu erhalten und eine neue Stabilitätskultur in Europa vorzuleben.

Dr. H. Pellengahr

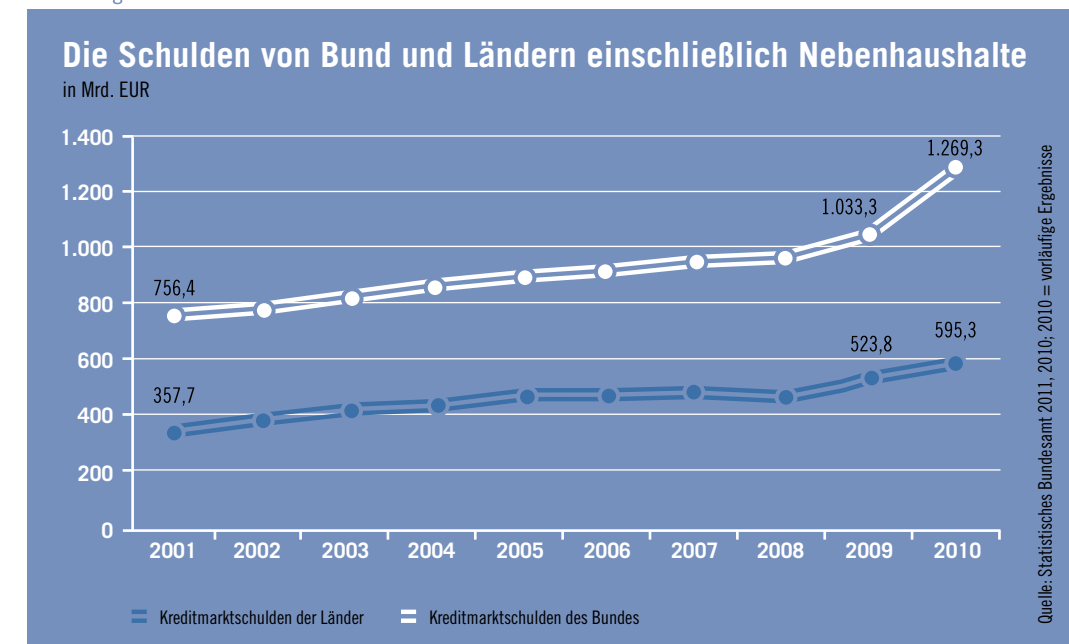
INHALT

1 Die Schuldenbremse: Warum die Bundesländer wichtig sind	9
2 Fragen und Antworten zur Schuldenbremse	11
2.1 Was ist die Schuldenbremse und was bedeutet sie für die Bundesländer?	11
2.2 Welchen Zweck hat die Schuldenbremse?	13
2.3 Was macht der Stabilitätsrat?	14
2.4 Was ist das strukturelle Defizit?	15
2.5 Wann besteht eine drohende Haushaltsnotlage?	15
2.6 Was müssen die Länder tun, um die Schuldenbremse einzuhalten?	16
2.7 Werden Länder mit drohenden Haushaltsnotlagen unterstützt?	17
2.8 Was passiert bei Haushaltsnotlagen und welche Befugnisse hat der Stabilitätsrat?	18
2.9 Was passiert, wenn die Länder die Schuldenbremse nicht einhalten?	18
3 Tabellenteil: Schuldencheck Bundesländer 2010	20
3.1 Erläuterung zum Tabellenanhang	20
Schuldencheck Bundesländer 2010	22
Baden-Württemberg	24
Bayern	25
Brandenburg	26
Hessen	27
Mecklenburg-Vorpommern	28
Niedersachsen	29
Nordrhein-Westfalen	30
Rheinland-Pfalz	31
Saarland	32
Sachsen	33
Sachsen-Anhalt	34
Schleswig-Holstein	35
Thüringen	36
Berlin	37
Bremen	38
Hamburg	39
Alle Länder	40
Literatur	41
Publikationen / Impressum	42 / 43

1 DIE SCHULDENBREMSE: WARUM DIE BUNDESLÄNDER WICHTIG SIND

Die Haushalte von Bund und Ländern sind chronisch defizitär. Seit 2001 konnte nur ein einziges Mal ein Überschuss erzielt werden: 2007 schlossen die Länder mit einem Plus von 7,6 Milliarden Euro ab. Dies ist viel zu wenig, um eine mittel- und langfristige Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Der Bund hat sogar stets Defizite in zweistelliger Höhe verursacht. Diese gingen zwar im Aufschwung 2007 und 2008 zurück, nahmen aber im Zuge der durch die Finanzmarktkrise ausgelösten Rezession wieder spürbar zu. 2010 war nach ersten Berechnungen ein Rekorddefizit von 44,3 Milliarden Euro zu verbuchen.

Abbildung 1



Dadurch haben die Schulden von Bund und Ländern deutlich zugenommen. 2001 waren sie zusammen noch mit gut 1,1 Billionen Euro am Kreditmarkt verschuldet, von denen mit 756 Milliarden Euro etwas mehr als zwei Drittel auf den Bund entfielen. Bis Ende 2010 stieg der Schuldenstand auf 1,865 Billionen Euro. Die Aufteilung auf Bund und Länder blieb dabei weitgehend gleich: Die Länder trugen knapp ein Drittel zur Gesamtverschuldung bei. Gerade 2010 erfolgte ein steiler Anstieg der Schulden von insgesamt mehr als 300 Milliarden Euro. Zwar entfiel davon mit 236 Milliarden Euro der weitaus größere Teil auf den Bund, doch auch die Länder trugen mit 71,5 Milliarden Euro erheblich zum Wachstum des Schuldenbergs bei. Daher ist es durchaus verständlich, dass der Bund bisher bei der Diskussion um die Schuldenbremse im Vordergrund stand. Bund, Länder und Gemeinden kommen nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes auf Schulden in Höhe von insgesamt fast 2 Billionen Euro, wenn Kern- und Extrahaushalte aller Gebietskörperschaften berücksichtigt werden. Daran haben die Länderhaushalte einen maßgeblichen Anteil. Sie stehen deshalb hier im Mittelpunkt.

2 FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR SCHULDENBREMSE

2.1 WAS IST DIE SCHULDENBREMSE UND WAS BEDEUTET SIE FÜR DIE BUNDESLÄNDER?

Deutschland ist ein föderaler Bundesstaat. Gemäß Artikel 109 Absatz 1 des Grundgesetzes sind der Bund und die Länder bei der Aufstellung ihrer Haushalte selbstständig und voneinander unabhängig. Daher hat weder der Bund noch ein anderes Land das Recht, in die Haushaltspolitik eines Bundeslandes einzugreifen. Gleichzeitig müssen beide Ebenen gemäß Artikel 109 Absatz 2 des Grundgesetzes gemeinsam die Verpflichtungen aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt erfüllen. Vor allem müssen sie gemäß Absatz 5 desselben Artikels nach einem dort festgelegten Verteilungsschlüssel auch gemeinsam die Sanktionen tragen, die von der EU bei einer Verletzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes verhängt werden können.



Durch diese grundgesetzlichen Regelungen sind Bund und Länder einerseits völlig autonom bei der Aufstellung ihrer Haushalte, müssen andererseits aber gemeinsam die Folgen tragen, wenn eine Gebietskörperschaft eine unsolide Haushaltspolitik betreibt. Ein ähnliches Problem besteht auch im Länderfinanzausgleich. Dort beklagen die Geberländer, dass die empfangsberechtigten Länder keine hinreichenden Anstrengungen zur Sanierung ihrer Haushalte betreiben und sich stattdessen auf eine dauerhafte Subventionierung durch die finanzstarken Länder verlassen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es klarer Regeln für die Aufstellung der öffentlichen Haushalte. Der Bund hat den mit Abstand größten Einzeletat und von den bisher in den Kernhaushalten von Bund und Ländern angesammelten Schulden in Höhe von knapp 1,6 Billionen Euro (Stand: 31. Dezember 2010) entfallen zwei Drittel auf den Bund. Aber auch die Länder haben in der Vergangenheit einen Schuldenstand von mehr als einer halben Billion Euro aufgebaut und einige Länder, insbesondere zwei Stadtstaaten und das Saarland sind chronisch defizitär. Daher ist es nur folgerichtig, dass die Schuldenbremse für Bund und Länder gleichermaßen gilt.

Das Grundgesetz lässt den Ländern bei der Umsetzung der Schuldenbremse aber wesentlich mehr Freiheiten als dem Bund. Deshalb werden hier kurz die wichtigsten Eckpunkte der Schuldenbremse und der begleitenden Gesetze erläutert und ihre Einflüsse auf die Haushaltspolitik der Bundesländer untersucht. Ergänzt wird dies durch eine Bestandsaufnahme der aktuellen finanziellen Situation der Bundesländer.

Die Schuldenbremse begrenzt die höchstzulässige Kreditaufnahme des Bundes und der Länder. Das haben Bundestag und Bundesrat im Rahmen der Föderalismuskommission II 2009 beschlossen und im Grundgesetz verankert. Der neue Grundgesetzartikel 109 legt fest, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen sind. Gemäß Artikel 115 des Grundgesetzes bedeutet dies für den Bund, dass seine Kreditaufnahme 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukt (BIP) nicht überschreiten darf. Die Bundesländer dürfen gar keine Kredite mehr aufnehmen.

Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz:

Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 von Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, dass Satz 1 nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden.

Das Verbot der Kreditaufnahme bezieht sich auf das strukturelle Defizit, also auf das Defizit in einer konjunkturellen Normalsituation. In einer Phase des Abschwungs oder gar in einer Rezession dürfen also durchaus Kredite aufgenommen werden, die dann aber im Aufschwung wieder abzubauen sind. Gleiches gilt für nicht konkret definierte Ausnahmesituationen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die ausnahmsweise die Aufnahme von Krediten rechtfertigen können. In einem solchen Fall ist jedoch gleichzeitig ein Tilgungsplan festzulegen, der die Rückkehr zum zulässigen strukturellen Defizit gewährleistet.

Um die budgetären Auswirkungen konjunktureller Schwankungen und der genannten Ausnahmesituationen aufzufangen, schreibt für den Bund Artikel 115 Grundgesetz vor, ein Kontrollkonto einzurichten, das mögliche zusätzliche Defizite erfasst, aber mittelfristig ausgeglichen werden muss. Auf diesem Kontrollkonto dürfen maximal 1,5 Prozent des BIP auflaufen. Die Länder müssen selbst Regelungen erlassen, die eine symmetrische Berücksichtigung der Abweichungen von der Normalsituation gewährleisten.

Bis 2016 gilt für den Bund und bis 2020 für die Länder eine Übergangsfrist, währenddessen die Defizite der Haushalte abgebaut werden sollen. Während der Bund sein Defizit von 2011 an schrittweise zurück-

führt, müssen die Länder selbst Übergangsregelungen festlegen und damit bestimmen, wie schnell und in welchem Umfang sie ihr strukturelles Defizit zurückführen. Fest steht nur, dass es bis 2020 abgebaut sein muss.

Artikel 143d Absatz 1 Grundgesetz

...Die Länder dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 abweichen. Die Haushalte der Länder sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 erfüllt wird. ...



Die Artikel 109 Absatz 3 und 143d Absatz 1 des Grundgesetzes geben den Ländern bis 2020 nur dann Spielräume für strukturelle Defizite, wenn sie eigene Vorschriften zur Begrenzung der Defizite haben. Denn sie dürfen gemäß Artikel 143d Absatz 1 nur nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen vom Verschuldungsverbot nach Artikel 109 Absatz 3 abweichen. Gibt es keine landesrechtlichen Regelungen, dürfen sie auch keine Schulden machen. Gegenwärtig beinhalten die Landesverfassungen analoge Regelungen zur alten Fassung des Artikels 115 des Grundgesetzes. Eine Kreditaufnahme ist also solange zulässig,

wie sie betragsmäßig die Investitionen nicht überschreitet. Das Grundgesetz lässt allerdings offen, ob die bestehenden Regelungen in den Landesverfassungen ausreichend sind oder nicht. Einerseits sind dies sicherlich geltende landesrechtliche Regelungen, andererseits hat gerade deren Wirkungslosigkeit im Hinblick auf eine effektive Begrenzung der Verschuldung zur Einführung der Schuldenbremse geführt. Außerdem ist der vollständige Abbau des strukturellen Defizits im Jahr 2020 nicht zu schaffen, wenn bis 2019 die alten Schuldengrenzen angewendet werden. Folglich wären Novellierungen der Landesverfassungen und die Verankerung verbindlicher Pfade für den Abbau des strukturellen Defizits wünschenswert.

Aufgrund der Unzulänglichkeiten der geltenden landesrechtlichen Regelungen könnte man auch neue, landesspezifische Übergangsbestimmungen bis 2020 als zwingend erforderlich ansehen. Dann wäre auf Basis des geltenden Rechts keine Verschuldung über das konjunkturell notwendige Maß hinaus zulässig. Stattdessen müssten die Länder konkrete Regelungen für den Abbau des strukturellen Defizits beschließen. Allerdings fehlt derzeit noch die genaue verfassungsrechtliche Interpretation, da noch keinem Verfassungsgerichtshof ein Präzedenzfall zur Entscheidung vorgelegt wurde.

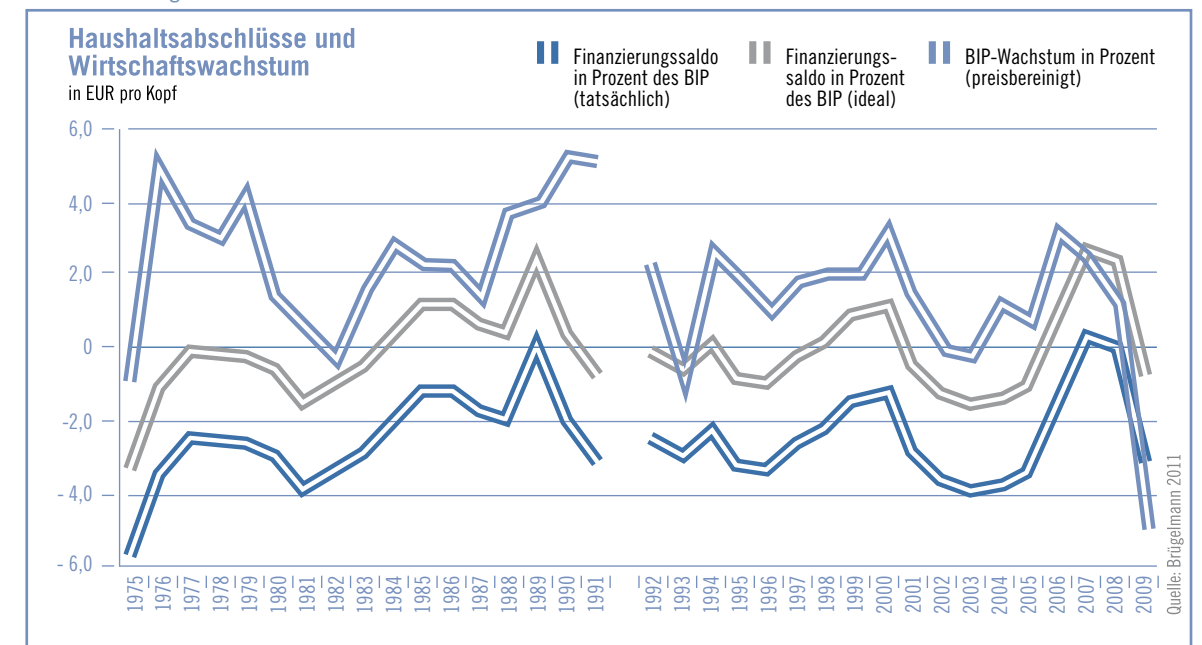
Bestandteil der Regelungen zur Schuldenbremse im Grundgesetz sind Konsolidierungshilfen für die Bundesländer Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, mit denen sie während der Übergangsphase von 2011 bis 2019 beim Abbau ihrer Defizite unterstützt werden. Die Gewährung dieser Hilfen ist jedoch an einen planmäßigen Abbau der Defizite und das Erreichen des Nulldefizits in 2020 geknüpft. Ferner wurde zur Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern ein Frühwarnsystem etabliert. Zu diesem Zweck beobachtet der neu eingerichtete Stabilitätsrat die Entwicklung der öffentlichen Finanzen und befindet anhand eines Kennzahlensystems über möglicherweise drohende Haushaltsnotlagen. Diagnostiziert der Stabilitätsrat eine solche drohende Notlage, kann er ein Sanierungsprogramm mit der betroffenen Gebietskörperschaft verabschieden.

2.2 WELCHEN ZWECK HAT DIE SCHULDENBREMSE?

Regelungen zur Begrenzung der Verschuldung im Grundgesetz sind nicht neu. In seiner alten Fassung vor der Verankerung der Schuldenbremse durch Bundestag und Bundesrat beschränkte Grundgesetzartikel 115 die zulässige Kreditaufnahme des Bundes auf die Höhe der Investitionen. Ausnahmen waren nur zur Abwehr von Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig. Die Verfassungen der Bundesländer sahen bzw. sehen noch ähnliche Begrenzungen vor.

In der Vergangenheit haben sich diese Regelungen als unzureichend erwiesen. Denn in den Jahrzehnten vor der Verabschiedung der Schuldenbremse wurde eine antizyklische Fiskalpolitik, bei der Defizite in Rezessionen durch Haushaltsüberschüsse in Boomphasen ausgeglichen werden, nicht konsequent genug verfolgt. So stieg die Staatsverschuldung immer weiter an.

Abbildung 2



Wie die Abbildung 2 zeigt, gingen die Defizite durchaus zurück, wenn die Konjunktur ansprang. Zwischen 1975 und 2009 gab es jedoch kein Haushaltsjahr, in dem ein nennenswerter Überschuss aufgebaut werden konnte.

Eine antizyklische Fiskalpolitik und die automatischen Stabilisatoren dämpfen konjunkturelle Ausschläge und rechtfertigen kurzfristig zusätzliche Kredite, so sie im Aufschwung wieder abgebaut werden. Die langfristig und dauerhaft ansteigende Verschuldung ist dagegen in mehrerer Hinsicht schädlich. Steigende Staatsschulden reduzieren den finanziellen Spielraum, laden zukünftigen Generationen die Lasten der heutigen auf, erhöhen das Zinsniveau und bremsen das Wirtschaftswachstum.

Steigende Staatsschulden verursachen außerdem steigende Zins- und Tilgungslasten. Allein die Zinsausgaben machen in 2009 sieben Prozent aller Ausgaben der Länder aus. Dieses Geld steht für andere

investive Zwecke dauerhaft nicht zur Verfügung. Dadurch wird der finanzpolitische Handlungsspielraum langfristig eingeengt und es entsteht Konsolidierungsdruck bei den disponiblen Ausgaben, vor allem bei den Investitionen. So stieg die Zinslastquote auf Kosten der Investitionsquote. Das bedeutet, dass der Anteil der Zinsausgaben an den Gesamtausgaben zwischen 1970 und 2007 von 3,5 auf 6,4 Prozent zunahm, wohingegen der Anteil der Ausgaben für Investitionen im gleichen Zeitraum von 12,3 auf 3,5 Prozent sank. Indem der Bund bzw. die Länder heute Schulden aufnehmen, werden Finanzierungslasten in die Zukunft verschoben. Zwar müssen die Kredite nicht unbedingt vollständig zurückgezahlt werden, doch schränken die Zinslasten die finanzpolitischen Handlungsspielräume in Zukunft zunehmend ein. Anders ausgedrückt: Mit zunehmender Verschuldung steht ein immer kleinerer Teil der staatlichen Einnahmen für aktuelle politische Aufgaben zur Verfügung. Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat zudem gezeigt, dass Staaten, die bereits einen hohen Verschuldungsgrad aufweisen, nur erschwert Zugang zu neuen Krediten bekommen. Dies behindert die Reaktion des Staates auf künftige Krisen, unabhängig davon ob es Wirtschaftskrisen, Naturkatastrophen oder sonstige Krisen sind.

Schließlich ist es aus ökonomischer Perspektive fraglich, ob durch Kredite finanzierte kurzfristige Impulse Wirtschaftswachstum und Beschäftigung langfristig so stimulieren können, dass die bereits skizzierten negativen Nebenwirkungen der Kreditaufnahme auf das Wachstum dadurch kompensiert werden. Ein zusätzliches Problem stellt die staatliche Kreditaufnahme dar, wenn dadurch die zinselastischere private Kreditnachfrage verdrängt wird. Das hat nicht nur zur Konsequenz, dass möglicherweise weniger rentable öffentliche Investitionen an die Stelle von privaten treten, sondern verzerrt zudem die volkswirtschaftliche Signalfunktion des Zinses.

2.3 WAS MACHT DER STABILITÄTSRAT?

Bund und Länder haben mit dem Stabilitätsrat ein gemeinsames Gremium eingesetzt, das ihre Haushalte regelmäßig überwacht. Gleichzeitig ersetzt der Stabilitätsrat den bisherigen Finanzplanungsrat der Gebietskörperschaften. Mit Hilfe eines Kennziffersystems verfolgt der Stabilitätsrat das Ziel, drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Dafür legen Bund und Länder jährlich Stabilitätsberichte vor. Beinhaltet ein solcher Bericht Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage, fasst der Stabilitätsrat zunächst einen Beschluss, ob eine solche Notlage tatsächlich droht. Dann wird mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm vereinbart. Bei der Bewertung der Haushaltslage ist die betroffene Gebietskörperschaft selbst nicht stimmberechtigt. Um eine Haushaltsnotlage festzustellen, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Geht es um ein Bundesland, muss zusätzlich der Bund zustimmen.

Neben seiner zentralen Aufgabe, der allgemeinen Haushaltsüberwachung, überwacht der Stabilitätsrat auch die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen, die die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erfüllen müssen, um bis einschließlich 2019 Konsolidierungshilfen zu erhalten. Zudem erörtert er die Stabilitätsberichte, die Fortschrittsberichte der ostdeutschen Länder zum „Aufbau Ost“ und steht dem Bund, den Ländern und den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Haushalts- und Finanzplanungen beratend zur Seite.

2.4 WAS IST DAS STRUKTURELLE DEFIZIT?

Das Konzept der antizyklischen Fiskalpolitik erlaubt den öffentlichen Haushalten, sich in Rezessionen zu verschulden, um die wirtschaftliche Entwicklung zu stabilisieren. Im Boom sollen dann Überschüsse erzielt werden, durch die die Verschuldung wieder abgebaut wird. Wenn sich die Verschuldung entsprechend dem Konjunkturverlauf auf- und abbaut, ist sie volkswirtschaftlich nicht schädlich. Die Haushaltspolitik hat erst dann negative Folgen, wenn Ungleichgewichte entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn in der Rezession die Verschuldung stärker steigt, als dies aus rein konjunkturellen Gründen erforderlich wäre. Gleiches gilt, wenn sie im Boom nur in geringerem Umfang abgebaut wird, als es die Konjunktur erlaubt. Um die volkswirtschaftlichen Folgen der Fiskalpolitik einschätzen zu können, muss man die Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte in eine konjunkturelle und eine strukturelle Komponente aufspalten. Letztere gibt an, inwieweit der Staat über seine Verhältnisse lebt.

Die im Defizit enthaltene konjunkturelle Komponente ist gemäß den Bestimmungen des Begleitgesetzes zur Föderalismusreform II nach dem im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt angewandten Konjunkturbereinigungsverfahren zu ermitteln. Dazu wird zunächst die Output-Lücke ermittelt. Dies ist die Differenz zwischen tatsächlichem BIP und dem Produktionspotenzial (zur Methodik vgl. D'Auria et al., 2010). Letzteres ist die Wirtschaftsleistung, die bei einem normalen Auslastungsgrad der Produktionskapazitäten erreicht würde. Diese Output-Lücke wird mit der Budgetsensitivität multipliziert. Sie gibt an, wie stark der Haushalt auf Abweichungen des tatsächlichen BIP vom Produktionspotenzial reagiert. Als Ergebnis erhält man die im staatlichen Finanzierungssaldo enthaltene konjunkturelle Komponente (SVR, 2010, 196 ff.).

Bei einer Unterauslastung des Produktionspotenzials wird die konjunkturelle Komponente vom erwarteten Defizit abgezogen. Das strukturelle Defizit ist dann kleiner als das tatsächliche und bei einer Überauslastung ist es genau umgekehrt. Außerdem wird bei der Ermittlung des strukturellen Defizits das tatsächliche Defizit um den Saldo der finanziellen Transaktionen bereinigt. Dies können zum Beispiel Darlehen an die gesetzlichen Sozialversicherungen sein.

2.5 WANN BESTEHT EINE DROHENDE HAUSHALTSNOTLAGE?

Der Stabilitätsrat hat auf seiner konstituierenden Sitzung vier Kennziffern festgelegt, deren Überwachung eine Beurteilung der Haushaltslage ermöglichen soll. Es sind:

- = der strukturelle Finanzierungssaldo
- = die Kreditfinanzierungsquote
- = der Schuldenstand und
- = die Zins-Steuer-Quote

Der Betrachtungszeitraum beinhaltet zwei Teilzeiträume:

1. den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet
2. den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll-/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet

Für die Bundesländer wird bei allen Kennziffern eine vergleichende Betrachtung am Länderdurchschnitt vorgenommen. Da für die Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos auf Länderebene noch kein allgemeingültiges Konzept vorliegt, wird vom Stabilitätsrat ersatzweise der Finanzierungssaldo je Einwohner herangezogen. Als Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage gilt, wenn er im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage um mehr als 200 Euro ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt (Schwellenwert). Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des aktuellen Haushaltsjahres zuzüglich 100 Euro je Einwohner. Folglich darf im Zeitraum der Finanzplanung der Länderdurchschnitt des laufenden Haushaltsjahres um insgesamt 300 Euro überschritten werden, ohne dass dies als auffällig gewertet wird. Die anderen Schwellenwerte lauten:

Kreditfinanzierungsquote:

- = aktuelle Haushaltslage: drei Prozentpunkte ungünstiger als Länderdurchschnitt
- = Finanzplanung: Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zuzüglich weiterer vier Prozentpunkte

Schuldenstand:

Aktuelle Haushaltslage:

- = Flächenländer: Schuldenstand je Einwohner übersteigt 130 Prozent des Länderdurchschnitts
 - = Stadtstaaten: Schuldenstand je Einwohner übersteigt 220 Prozent des Länderdurchschnitts
- Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zuzüglich 200 Euro pro Jahr

Zins-Steuer-Quote:

Aktuelle Haushaltslage:

- = Flächenländer: Zins-Steuer-Quote übersteigt 140 Prozent des Länderdurchschnitts
 - = Stadtstaaten: Zins-Steuer-Quote übersteigt 150 Prozent des Länderdurchschnitts
- Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zuzüglich eines Prozentpunkts

Falls eine Kennziffer die zulässigen Höchstwerte überschreitet, liegt aber noch nicht zwingend eine drohende Haushaltsnotlage vor. Dafür müssen in einem Teilzeitraum mindestens drei Kennziffern auffällig sein. Sobald allerdings ein Zeitraum auffällig ist, muss der Stabilitätsrat darüber befinden, ob dem betreffenden Land tatsächlich eine Haushaltsnotlage drohen könnte.

2.6 WAS MÜSSEN DIE LÄNDER TUN, UM DIE SCHULDENBREMSE EINZUHALTEN?

Sie müssen die Vorgaben der Artikel 109 Absatz 3 und 143d Absatz 1 des Grundgesetzes einhalten (siehe Punkt 1). Damit ermöglicht ihnen das Grundgesetz bis 2020 autonome Entscheidungen darüber, wie sie ihr strukturelles Defizit zurückführen wollen. Was die Länder zu diesem Zweck konkret unternehmen müssen, hängt hauptsächlich von ihrer Ausgangslage ab. Stark verschuldete Länder mit hohen Defiziten müssen bereits frühzeitig signifikante Konsolidierungsmaßnahmen umsetzen. Bindende Vorschriften dafür fehlen aber bisher.

Die gibt es nur für die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Diese Länder erhalten vom Bund Konsolidierungshilfen von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich, damit sie

2020 das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts erfüllen können. In dem zugrunde liegenden Konsolidierungshilfengesetz ist für diese Länder eine ähnliche Regelung wie für den Bund getroffen worden. Sie müssen bis 2020 das strukturelle Defizit des Jahres 2010 pro Jahr um jeweils ein Zehntel abbauen.

Für die übrigen Länder hängt es stark davon ab, wie die Landesregierungen und -verfassungsgerichte die Schuldenbremse auslegen werden. Es steht zu hoffen, dass den Intentionen der Schuldenbremse Priorität gegeben wird. Dann müssten die Regierungen aller Länder Konsolidierungspläne mit realistischen Erfolgsaussichten erstellen. Aus ökonomischer Sicht ist dies ohnehin notwendig. Es besteht aber die Gefahr, dass die politischen Prioritäten anders gesetzt werden, insbesondere dann, wenn Landtagswahlen anstehen. Ob die Landesverfassungsgerichte bei einem solchen Verhalten einschreiten werden, ist derzeit noch offen.

Außerdem müssen die Länder jährlich zwei Stabilitätsberichte erstellen, die einer Evaluation durch den Stabilitätsrat unterworfen werden. Wenn in diesen Berichten keine Anzeichen für drohende Haushaltsnotlagen erkennbar sind, ist dies ein Indiz dafür, dass das betreffende Land die Vorgaben der Schuldenbremse hinreichend einhält. Allerdings erfolgt die Beurteilung bis auf weiteres anhand eines reinen Ländervergleiches. Falls sich die Mehrzahl der Länder in einer schlechten Haushaltslage befindet, fallen drohende Notlagen möglicherweise nicht auf.

Wird durch den Stabilitätsrat hingegen bei einem Land eine drohende Haushaltsnotlage festgestellt, vereinbart er mit diesem Land ein Sanierungsprogramm. Hält sich das Land an dieses Programm, hält es grundsätzlich auch die Vorgaben der Schuldenbremse ein. Nach Abschluss des Sanierungsprogramms sollte die Gefahr einer Haushaltsnotlage nicht mehr bestehen und das Land zumindest eine dem Länderdurchschnitt entsprechende Haushaltslage aufweisen.

2.7 WERDEN LÄNDER MIT DROHENDEN HAUSHALTSNOTLAGEN UNTERSTÜTZT?

Auf der Basis seines Kennziffersystems kommt der Stabilitätsrat zu dem Schluss, dass es bei den Bundesländern Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage gibt (Stabilitätsrat, 2010). Bei Bremen und dem Saarland sind sowohl die aktuelle Haushaltslage als auch die Finanzplanung auffällig, bei Berlin und Schleswig-Holstein nur die aktuelle Finanzlage.

Diese Länder erhalten auch alle Konsolidierungshilfen des Bundes. Diese Maßnahme ist aber mit der Einführung der Schuldenbremse beschlossen worden und unabhängig von der Diagnose durch den Stabilitätsrat. Die Schuldenbremse und die dazugehörigen Ausführungsgesetze enthalten daher auch keine Hilfszusagen für Länder mit drohenden Haushaltsnotlagen. Folglich gibt es keine automatisierten Hilfen. Theoretisch können aber im Rahmen eines Sanierungsprogramms Hilfen der anderen Länder oder des Bundes für die betroffene Gebietskörperschaft gewährt werden. Dem müssten aber die Zahler zustimmen. Außerdem dürfte ein Bundesland mit einer drohenden Haushaltsnotlage zu den finanzschwachen Ländern gehören, die bereits im Rahmen des Länderfinanzausgleichs Anrecht auf Unterstützung haben. Würde man aus der Schuldenbremse bei drohenden Haushaltsnotlagen eine weitere Bedürftigkeit ableiten, würde dies zusätzliche Transfers zugunsten finanzschwacher Länder generieren und deren Abhängigkeit von Zuwendungen weiter erhöhen.

2.8 WAS PASSIERT BEI HAUSHALTSNOTLAGEN UND WELCHE BEFUGNISSE HAT DER STABILITÄTSRAT?

Wenn der Stabilitätsrat beschließt, dass bei einem Bundesland Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage erkennbar sind, vereinbart er mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm. Dafür muss zunächst das betroffene Land Vorschläge unterbreiten, wie die überhöhten Defizite abgebaut werden können. Geeignet sind die Sanierungsmaßnahmen aber nur dann, wenn das betroffene Land autonom über sie beschließen kann. Das sind vor allem Sparmaßnahmen.

Dagegen scheiden bei den Ländern Steuererhöhungen als Sanierungsmaßnahme im Falle von Haushaltsnotlagen weitgehend aus. Denn alle aufkommensstarken Steuerarten sind Gemeinschaftssteuern, über die der Bund die Gesetzgebungshoheit hat und die Länder im Bundesrat zustimmen müssen. Das Aufkommen der Ländersteuern betrug im Jahr 2010 insgesamt 12,1 Milliarden Euro. Und auch hier sind die Steuersätze zum Teil bundeseinheitlich geregelt, z. B. bei der Erbschaftsteuer. Die aufkommenstärkste Steuer, über deren Höhe die Länder selbst entscheiden können, ist die Grunderwerbsteuer mit einem Gesamtaufkommen von 5,3 Milliarden Euro im Jahr 2010.

Ein Sanierungsprogramm erstreckt sich grundsätzlich über fünf Jahre. Das betroffene Land setzt das Programm in eigener Verantwortung um. Legt es unzureichende oder ungeeignete Vorschläge für die Sanierung vor oder setzt es diese nur unzureichend um, beschließt der Stabilitätsrat eine Aufforderung zur verstärkten Haushaltskonsolidierung. Da den Ländern in Artikel 109 Absatz 1 des Grundgesetzes ihre Unabhängigkeit bei der Haushaltsführung verfassungsmäßig garantiert ist, kann der Stabilitätsrat bei einer Haushaltsnotlage keinesfalls direkt eingreifen.

2.9 WAS PASSIERT, WENN DIE LÄNDER DIE SCHULDENBREMSE NICHT EINHALTEN?

Wenn ein Land die Schuldenbremse nicht einhält, bedeutet dies, dass es trotz eines Sanierungsprogramms überhöhte Defizite aufweist. Die Folgen hängen zunächst davon ab, ob es Sanierungshilfen erhält oder nicht. In Kapitel 2.6 wurde erläutert, dass die Länder, die Sanierungshilfen erhalten, ihr strukturelles Defizit bis 2020 jährlich um zehn Prozent abbauen müssen. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Vorgabe ist die Voraussetzung für die weitere Gewährung der Konsolidierungshilfe im Folgejahr. Anders ausgedrückt: Bei Ländern, die Konsolidierungshilfen erhalten, werden diese Hilfen gestrichen, wenn sie die Schuldenbremse nicht einhalten.

Erhält ein Land jedoch keine Konsolidierungshilfen, kann der Stabilitätsrat keine Sanktionen verhängen. Er kann nur auf verstärkte Sanierungsbemühungen drängen. Außer dem politischen Imageschaden entstehen dem betroffenen Land also aus der Verletzung der Schuldenbremse keine unmittelbaren Nachteile. Dies gilt ab 2020 generell für alle Bundesländer. Denn ab diesem Jahr laufen die Konsolidierungshilfen des Bundes aus.

Neben dem Verlust an politischem Prestige stellt sich die Frage nach den rechtlichen Folgen. Denn das Grundgesetz schreibt zwingend vor, dass die Länderhaushalte spätestens ab 2020 ohne Kredite auszugleichen sind. Es hängt nun davon ab, ob die Länder sich eigene, neue Übergangsregelungen geben und wie sie diese ausgestalten. Wenn ein Land die Schuldenbremse nicht einhält, wird also möglicherweise ein Bruch der Verfassung vorliegen, sei es des Grundgesetzes oder der Landesverfassung.

In der Vergangenheit blieben verfassungswidrige Haushalte indes fast immer ohne gravierende Folgen. Die Urteile der Landesverfassungsgerichte beschränkten sich in der Regel auf die Aussage, dass der Haushalt eines bestimmten Jahres mit der Verfassung unvereinbar sei. Denn die Urteile erfolgten meist erst nach dem Abschluss des Haushalts. D. h. alle verfassungswidrigen Kredite waren aufgenommen und die dadurch eingenommenen Gelder bereits ausgegeben. Eine Rückabwicklung – auch nur teilweise – ist nicht möglich. Damit stellten Urteile der Verfassungsgerichte bisher nicht mehr als eine Rüge dar, die ebenfalls politisches Prestige kostet, aber eben auch nicht mehr.

Das Grundproblem, dass die Urteile meist erst nach Abschluss des Haushaltsjahres ergehen, wird auch künftig bestehen bleiben. Damit hängen die rechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen die Schuldenbremse stark von der Toleranz der Gerichte ab. Denn sie haben durchaus weitergehende Befugnisse, als nur eine Rüge auszusprechen. Nach den formaljuristischen Grundsätzen wäre ein Haushalt, der aufgrund einer überhöhten Kreditaufnahme verfassungswidrig ist, als nichtig zu erklären. Dies bedeutet, das gesamte Haushaltsgesetz wäre von Anfang an unwirksam und alle darauf basierenden Ausgaben unzulässig (Neidhard, 2010). Ein solches Urteil dürfte von den Landesverfassungsgerichten aber nur als letztes Mittel angewandt werden, denn dann müsste für das betreffende Jahr rückwirkend ein neuer, verfassungskonformer Haushalt mit niedrigeren Ausgaben beschlossen werden.

Einen Zwischenweg hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern bei der Entscheidung über den zweiten Nachtragshaushalt 2003 gewählt. Es hat entschieden, dass die über die zulässige Grenze hinaus aufgenommenen Kredite als Fehlbetrag auszuweisen sind. Damit zählen sie nicht zum Defizit des Jahres 2003. Stattdessen müssen die Fehlbeträge innerhalb der Folgejahre ausgeglichen werden. Mit dieser Regelung hat das Verfassungsgericht die politischen Handlungsspielräume der Zukunft eingeschränkt. Dies stellt eine praktikable Lösung dar, mit der Landesregierungen auch nach der Umsetzung von verfassungswidrigen Etats zu einer Haushaltspolitik verpflichtet werden, die mit der Schuldenbremse im Einklang steht. Es bleibt abzuwarten, ob andere Landesverfassungsgerichte sich an diesem Beispiel orientieren.

3 TABELLENTEIL: SCHULDENCHECK BUNDESLÄNDER 2010

Auf den folgenden Seiten werden zunächst Übersichten zu zentralen Indikatoren im **Ländervergleich** für 2010 aufgrund der vorläufigen Ergebnisse des Bundesfinanzministeriums präsentiert:

- = Personalausgaben
- = Zinsausgaben
- = Sachinvestitionen
- = Steuereinnahmen
- = Schuldenstand und Finanzierungssaldo
- = Überblick über Kennziffern

Dem schließen sich für jedes Land Übersichten im Längsschnitt an.

Als Datenquelle dienen zum einen die Fachserie 14, Reihe 2 und 3.1 (Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts und Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts) und Reihe 5 (Schulden der öffentlichen Haushalte) des Statistischen Bundesamtes und zum anderen die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Einnahmen und Ausgaben der Länder, für die endgültige Ergebnisse bis zum Jahr 2009 vorliegen.

Da zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der folgenden Tabellen lediglich vorläufige Ergebnisse für das Jahr 2010 verfügbar sind, sind die Angaben für 2010 nicht in jeder Hinsicht mit den Ergebnissen der Vorjahre vergleichbar. Zu beachten ist, dass sich dadurch zum Teil Abweichungen in Milliardenhöhe ergeben können. So betrug das Defizit 2009 in Niedersachsen nach den vorläufigen Ergebnissen knapp 1,5 Milliarden Euro. Endgültig waren es dann 2 Milliarden Euro. Noch größer waren die Abweichungen in NRW. Die vorläufige Rechnung wies einen Fehlbetrag von 4,7 Milliarden Euro und der endgültige Haushaltsabschluss von 5,7 Milliarden Euro aus.

3.1 ERLÄUTERUNGEN ZUM TABELLENANHANG

Der Haushalt der Bundesländer besteht aus zwei Sektoren: der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung.

In der **laufenden Rechnung** sind alle regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmen enthalten. Dies sind z. B. die Personalausgaben, der laufende Sachaufwand oder die Zinsausgaben. Es handelt sich um die jährlichen Ausgaben für die allgemeine öffentliche Verwaltung zuzüglich der Zinsausgaben. Auch die Einnahmen der laufenden Rechnung fließen regelmäßig. Folglich bestehen sie vor allem aus Steuereinnahmen.

Die **Kapitalrechnung** erfasst Ausgaben und Einnahmen, die aus der Veränderung von Vermögensbeständen resultieren und daher nicht als regelmäßig wiederkehrende, jährliche Posten veranschlagt werden dürfen. Dazu gehören z. B. Ausgaben für Sachinvestitionen oder der Erwerb von Beteiligungen. Ein Bun-


desland erhöht so den Wert des von ihm gehaltenen Vermögens. Auch wenn in jedem Jahr Investitionen getätigt werden, sind es doch immer unterschiedliche Projekte. Deshalb zählen diese Ausgaben nicht zu den jährlich wiederkehrenden Ausgaben. Außerdem gehören noch Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter zu den Ausgaben der Kapitalrechnung. Bei den Einnahmen der Kapitalrechnung handelt es sich vor allem um Privatisierungserlöse und den Verkauf öffentlichen Vermögens. Auch hier darf nicht mit stetig fließenden Zahlungen gerechnet werden.

Mit den Ausgaben der Kapitalrechnung und hier speziell den Investitionen werden die Grundlagen für die Zukunft eines Bundeslandes gelegt. Gleichzeitig sind die nicht durch Leistungsgesetze wie z. B. das Wohngeldgesetz der Verträge festgelegt. Deshalb erfolgen oftmals hier zuerst Kürzungen, wenn der Landeshaushalt im Ungleichgewicht ist, denn die politischen Widerstände sind gering. Langfristig ist diese Strategie aber nicht tragfähig. Deshalb werden die Ausgaben der Kapitalrechnung nicht als langfristiges Konsolidierungspotenzial angesehen. Die Konsolidierung muss über die Ausgaben der laufenden Rechnung erfolgen. Das mittelfristige Konsolidierungspotenzial besteht demnach aus dem Anteil der nicht durch Verträge oder Gesetze vorgegebenen Ausgaben an den Ausgaben der laufenden Rechnung.

Außerdem wird im Tabellenteil für jedes Bundesland die Entwicklung wichtiger Kennziffern der laufenden und der Kapitalrechnung von 2006 bis 2010 dargestellt. Um trotz der nach Ländern getrennten Aufbereitung eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, werden die einzelnen Positionen in Relation zu den Einwohnern eines Bundeslandes (Ausgaben pro Kopf) gesetzt. Denn größere Bundesländer haben immer höhere Etats als kleine, was bei absoluten Zahlen verzerrend wirkt. Die Positionen sind:

- = Personalausgaben: alle Ausgaben für die Entlohnung der Landesbediensteten, seien es Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst
- = Laufender Sachaufwand: Verbrauch an Material und eingekauften Vorleistungen im Rahmen öffentlicher Verwaltungsvorgänge
- = Zinsausgaben: aus dem Schuldenstand resultierende Zinslasten
- = Zuweisungen und Zuschüsse: hier sind nur die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse aufgeführt. Dies sind vor allem die Zuweisungen der Länder an die Gemeinden
- = Investitionsausgaben: dies sind die Ausgaben der Kapitalrechnung. Hierunter fallen die Ausgaben für Sachinvestitionen des Landes und der Erwerb von Beteiligungen. Außerdem sind Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter enthalten
- = Finanzierungssaldo: Dies ist der Saldo der jährlichen Einnahmen und Ausgaben. Er kann negativ sein, dann ist es ein Defizit oder positiv, dann ist es ein Überschuss
- = Schuldenstand: hier werden die staatlichen Kreditmarktschulden erfasst. Schulden bei anderen staatlichen Ebenen sind deshalb nicht enthalten, sondern nur diejenigen, die am Kreditmarkt, d. h., bei Banken oder anderen privaten Kapitalgebern im In- und Ausland, entstanden sind
- = Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial: es besteht aus dem Anteil der nicht durch Verträge oder Gesetze vorgegebenen Ausgaben an den Gesamtausgaben. Dabei werden allerdings die Investitionsausgaben vollständig ausgeklammert. Es werden also nur die nicht langfristig gebundenen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den gesamten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Bezug gesetzt

SCHULDENCHECK BUNDESLÄNDER 2010

																	Durchschnitt der Länder
Ausgaben in EUR pro Einwohner in 2010	Baden-Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Berlin	Bremen	Hamburg	
Schuldenstand Rang	5.415 3	2.340 2	7.218 7	6.118 5	5.952 4	6.807 6	9.691 12	7.637 9	11.374 13	1.565 1	8.743 10	9.536 11	7.273 8	17.536 15	26.987 16	13.995 14	7.276
Überschuss/Defizit Rang	-75 2	-100 3	-112 5	-291 8	-104 4	-237 6	-345 10	-480 13	-945 15	-42 1	-298 9	-469 12	-263 7	-411 11	-1.871 16	-495 14	-263
Personalausgaben Rang	1.305 11	1.366 13	852 1	1.273 9	1.006 3	1.186 8	1.146 6	1.285 10	1.307 12	866 2	1.021 4	1.154 7	1.039 5	1.876 14	2.079 16	1.984 15	1.246
Zinsausgaben Rang	170 3	83 1	252 8	220 4	231 5	235 6	251 7	264 9	486 13	89 2	332 11	342 12	287 10	639 15	998 16	494 14	240
Investitionen Rang	366 12	423 10	652 7	344 14	723 3	275 16	331 15	416 11	539 9	841 1	662 5	347 13	661 6	539 8	834 2	674 4	435
Investitionsquote Rang	11,0 % 10	12,7 % 7	16,7 % 3	10,2 % 14	17,4 % 2	8,9 % 15	10,8 % 12	12,4 % 8	14,2 % 6	21,5 % 1	15,6 % 5	10,6 % 13	16,0 % 4	8,6 % 16	12,1 % 9	10,9 % 11	12,4 %
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial Rang	20,2 % 14	18,3 % 16	26,3 % 6	24,3 % 8	24,0 % 10	22,5 % 12	21,3 % 13	22,5 % 11	30,1 % 4	24,4 % 7	28,3 % 5	19,4 % 15	24,1 % 9	40,4 % 2	33,0 % 3	40,8 % 1	24,9 %
Schuldenbremse in Verfassung/HH-Regeln	nein	nein	nein	Volksentscheid	nein	nein	nein	ja	nein	nein	HH-Ordnung	ja	nein	nein	nein	nein	



BADEN-WÜRTTEMBERG

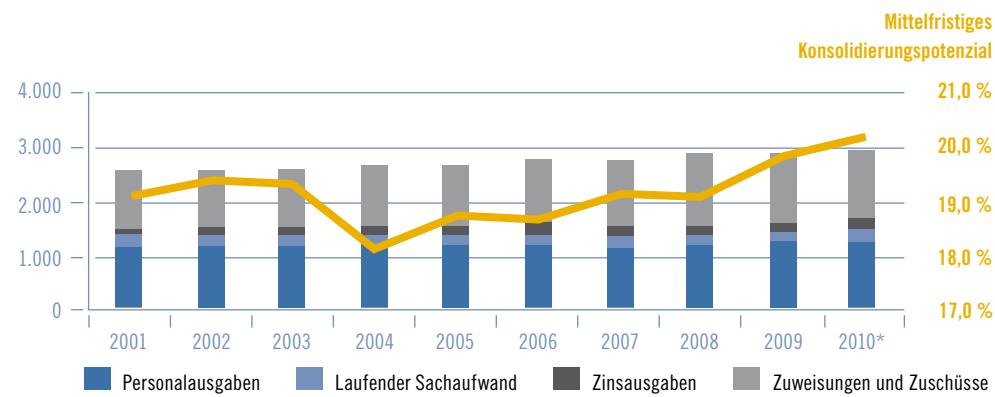
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	2.779	2.795	2.929	2.904	2.951
Personalausgaben	1.210	1.192	1.214	1.264	1.305
Laufender Sachaufwand	184	178	197	189	184
Zinsausgaben	210	180	174	150	170
Zuweisungen und Zuschüsse	1.175	1.244	1.344	1.302	1.293
Investitionsausgaben	280	263	278	313	366
Finanzierungssaldo	-86	140	128	-124	-75
Schuldenstand	3.825	3.881	3.879	5.249	5.415
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	18,7 %	19,1 %	19,1 %	19,9 %	20,2 %
Anteil investiver Ausgaben	9,2 %	8,6 %	8,7 %	9,7 %	11,0 %

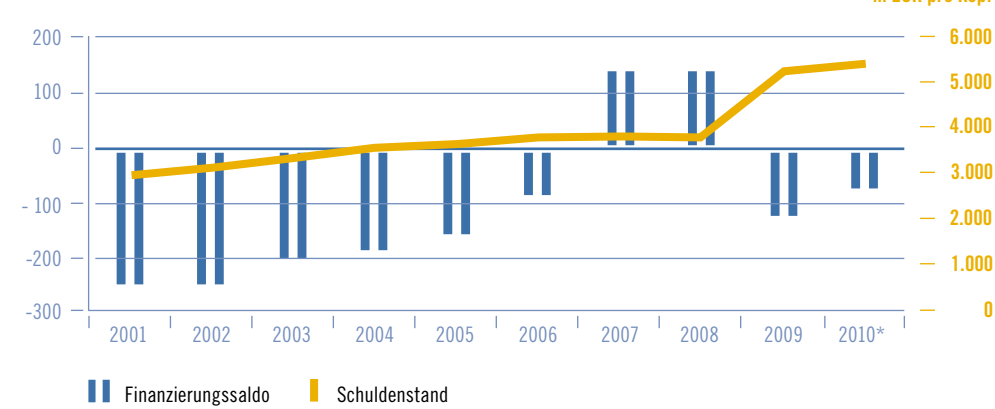
Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

in EUR pro Kopf



Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf



BAYERN

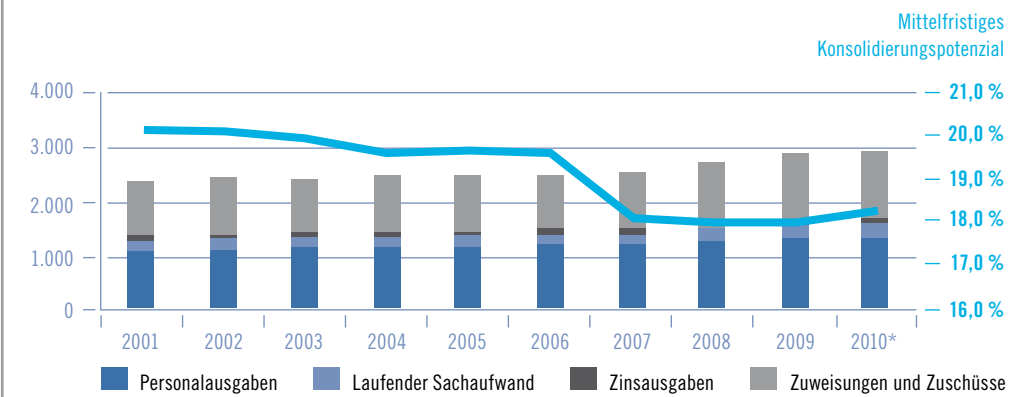
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	2.459	2.528	2.682	2.847	2.916
Personalausgaben	1.203	1.220	1.264	1.326	1.366
Laufender Sachaufwand	205	195	228	244	251
Zinsausgaben	86	79	75	72	83
Zuweisungen und Zuschüsse	965	1.034	1.144	1.206	1.216
Investitionsausgaben	368	347	611	947	423
Finanzierungssaldo	61	243	-10	-644	-100
Schuldenstand	1.849	1.821	1.766	2.206	2.340
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	19,5 %	18,1 %	18,0 %	18,0 %	18,3 %
Anteil investiver Ausgaben	13,0 %	12,1 %	18,6 %	25,0 %	12,7 %

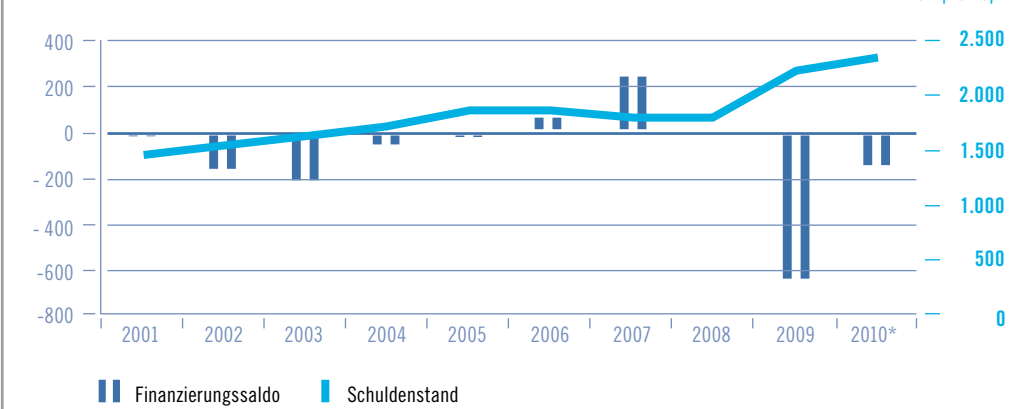
Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

in EUR pro Kopf



Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf





BRANDENBURG

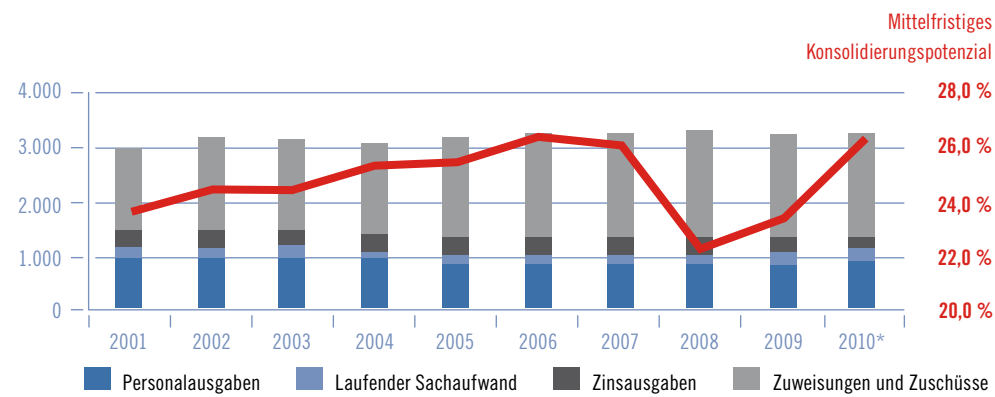
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	3.276	3.283	3.321	3.269	3.255
Personalausgaben	802	804	796	813	852
Laufender Sachaufwand	196	208	214	232	244
Zinsausgaben	338	346	319	279	252
Zuweisungen und Zuschüsse	1.939	1.926	1.991	1.945	1.907
Investitionsausgaben	721	685	644	691	652
Finanzierungssaldo	-174	127	38	-179	-112
Schuldenstand	6.713	6.799	6.774	6.930	7.218
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	26,4 %	26,1 %	22,2 %	23,4 %	26,3 %
Anteil investiver Ausgaben	18,0 %	17,3 %	16,3 %	17,5 %	16,7 %

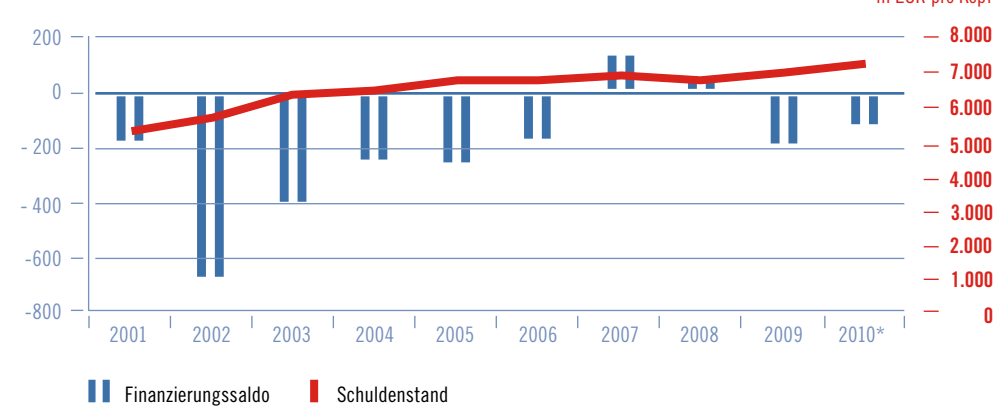
Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

in EUR pro Kopf



Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf



HESSEN



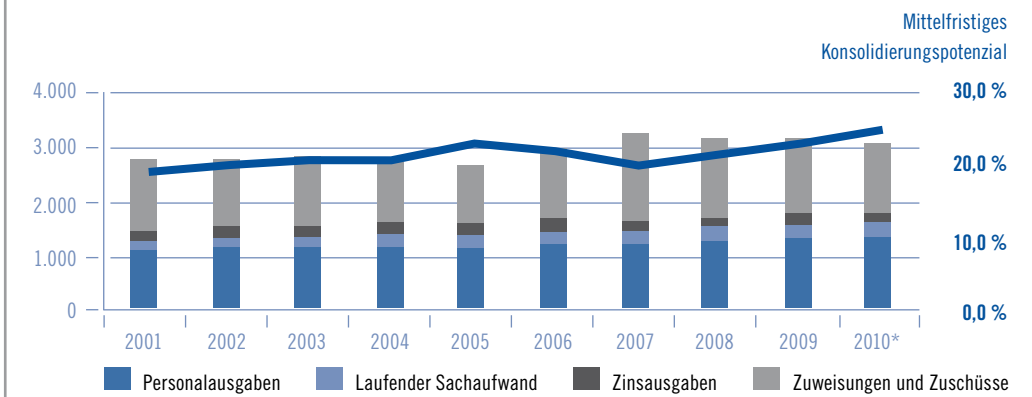
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	2.863	3.177	3.166	3.112	3.033
Personalausgaben	1.146	1.180	1.223	1.273	1.273
Laufender Sachaufwand	235	245	263	266	275
Zinsausgaben	227	225	224	222	220
Zuweisungen und Zuschüsse	1.255	1.527	1.456	1.351	1.264
Investitionsausgaben	316	311	301	338	344
Finanzierungssaldo	-54	-94	-179	-450	-291
Schuldenstand	4.830	4.935	5.034	5.513	6.118
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	21,8 %	19,8 %	21,1 %	22,6 %	24,3 %
Anteil investiver Ausgaben	9,9 %	8,9 %	8,7 %	9,8 %	10,2 %

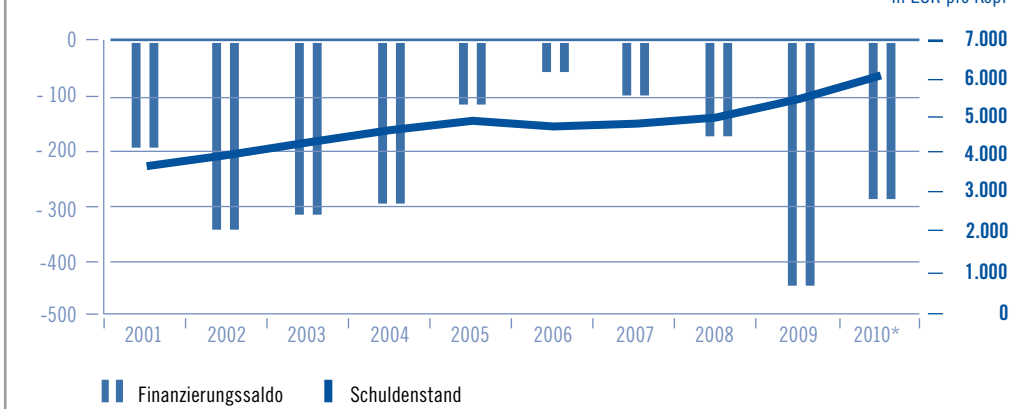
Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

in EUR pro Kopf



Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf





MECKLENBURG-VORPOMMERN

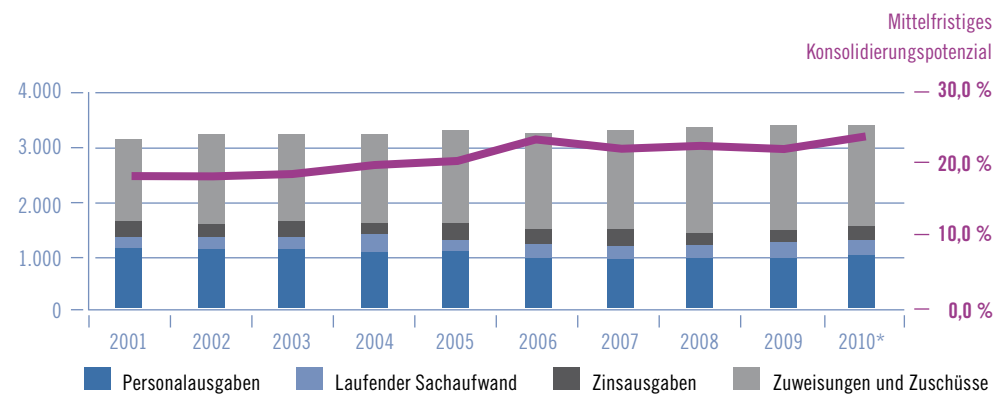
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	3.253	3.318	3.393	3.403	3.424
Personalausgaben	922	912	918	949	1.006
Laufender Sachaufwand	237	241	241	245	255
Zinsausgaben	270	273	259	245	231
Zuweisungen und Zuschüsse	1.824	1.891	1.975	1.964	1.931
Investitionsausgaben	765	658	726	700	723
Finanzierungssaldo	49	231	189	239	-104
Schuldenstand	6.315	5.972	5.930	5.979	5.952
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	23,4 %	22,4 %	22,6 %	22,2 %	24,0 %
Anteil investiver Ausgaben	19,0 %	16,5 %	17,6 %	17,1 %	17,4 %

Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

in EUR pro Kopf



NIEDERSACHSEN



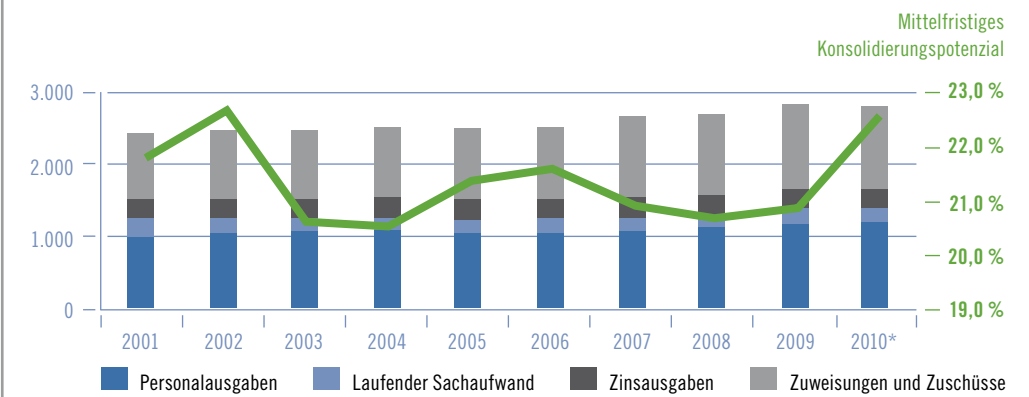
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	2.534	2.651	2.713	2.846	2.817
Personalausgaben	1.060	1.092	1.116	1.162	1.186
Laufender Sachaufwand	192	195	195	212	223
Zinsausgaben	287	277	278	273	235
Zuweisungen und Zuschüsse	995	1.087	1.124	1.198	1.173
Investitionsausgaben	191	296	232	255	275
Finanzierungssaldo	-16	-83	-40	-254	-237
Schuldenstand	6.105	6.197	6.307	6.477	6.807
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	21,6 %	20,9 %	20,7 %	20,9 %	22,5 %
Anteil investiver Ausgaben	7,0 %	10,1 %	7,9 %	8,2 %	8,9 %

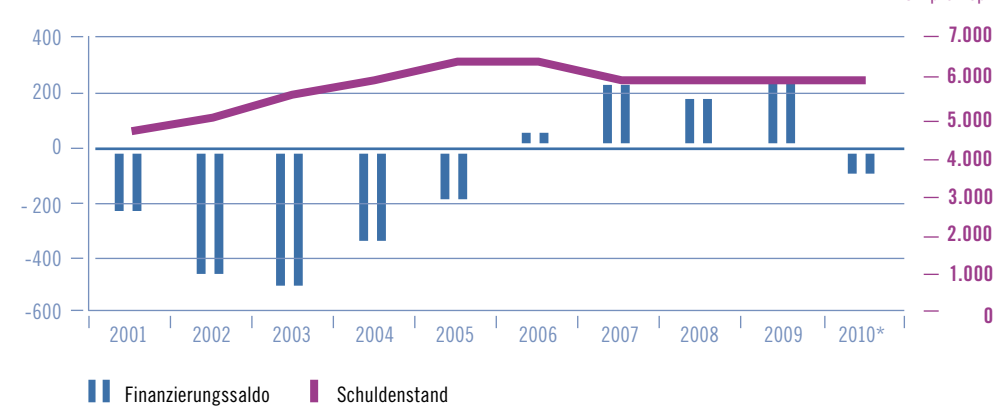
Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

in EUR pro Kopf



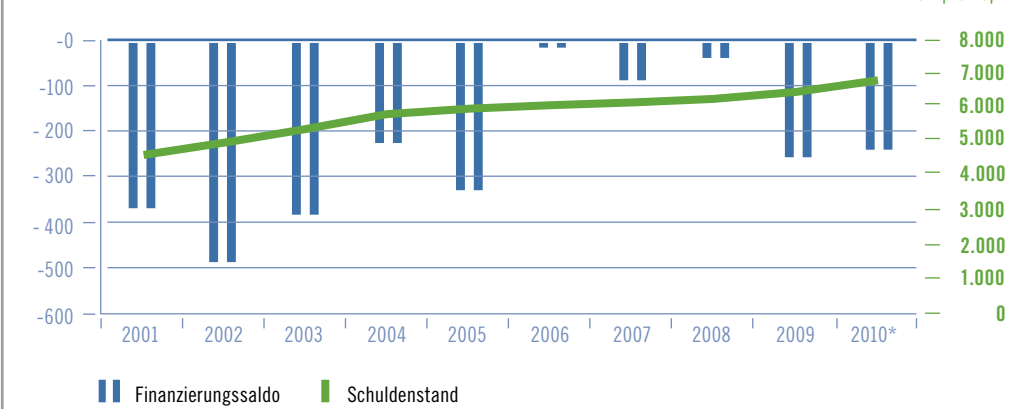
Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf



Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf





NORDRHEIN-WESTFALEN

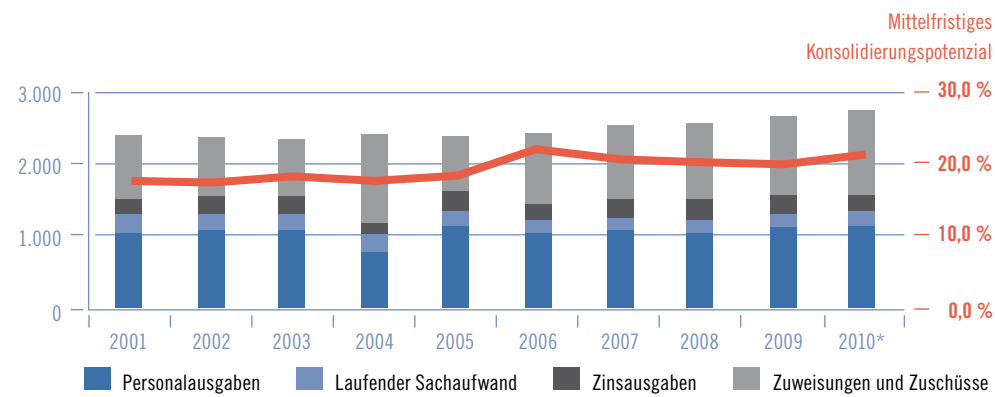
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	2.398	2.520	2.584	2.664	2.749
Personalausgaben	1.031	1.089	1.059	1.131	1.146
Laufender Sachaufwand	173	177	179	181	193
Zinsausgaben	257	263	268	259	251
Zuweisungen und Zuschüsse	937	990	1.078	1.094	1.159
Investitionsausgaben	253	251	265	296	331
Finanzierungssaldo	-188	-107	-64	-321	-345
Schuldenstand	6.258	6.324	6.295	6.822	9.691
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	22,3 %	20,8 %	20,4 %	20,1 %	21,3 %
Anteil investiver Ausgaben	9,6 %	9,1 %	9,3 %	10,0 %	10,8 %

Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

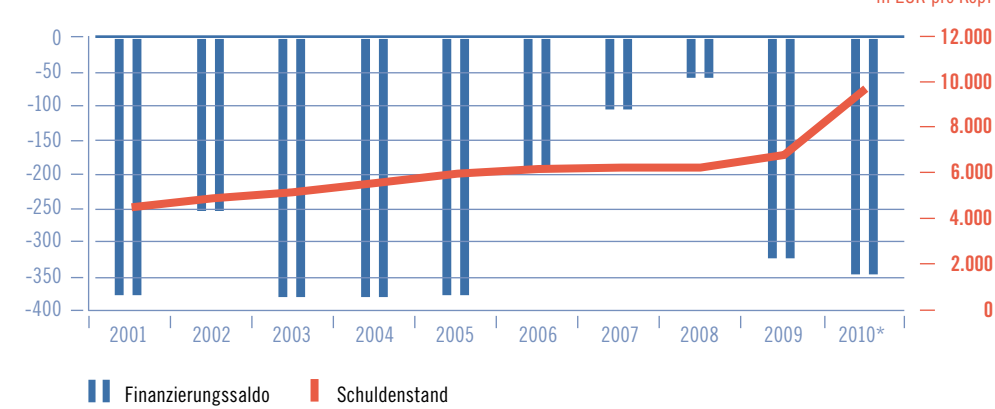
in EUR pro Kopf



■ Personalausgaben ■ Laufender Sachaufwand ■ Zinsausgaben ■ Zuweisungen und Zuschüsse

Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf



■ Finanzierungssaldo ■ Schuldenstand

RHEINLAND-PFALZ



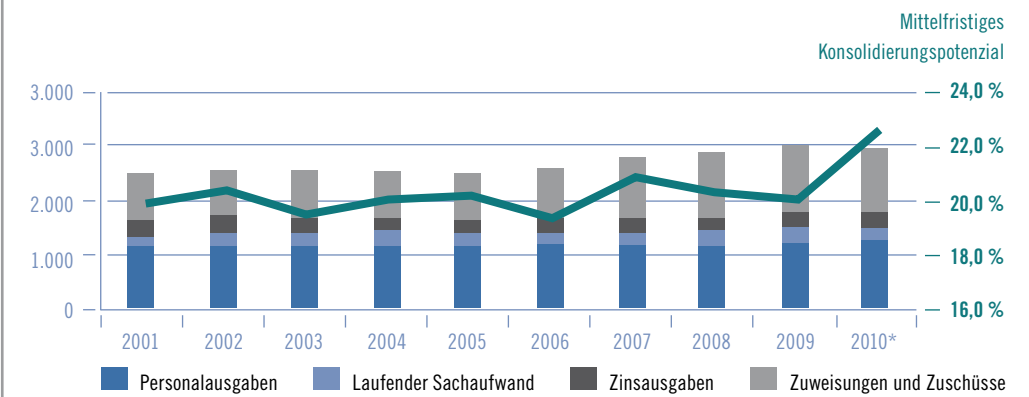
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	2.644	2.768	2.892	3.021	2.946
Personalausgaben	1.168	1.143	1.117	1.239	1.285
Laufender Sachaufwand	237	245	269	260	245
Zinsausgaben	263	276	298	295	264
Zuweisungen und Zuschüsse	977	1.103	1.148	1.226	1.151
Investitionsausgaben	302	243	317	268	416
Finanzierungssaldo	-217	-85	-200	-403	-480
Schuldenstand	6.471	6.624	6.697	7.080	7.637
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	19,4 %	20,9 %	20,3 %	19,9 %	22,5 %
Anteil investiver Ausgaben	10,2 %	8,1 %	9,9 %	8,2 %	12,4 %

Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

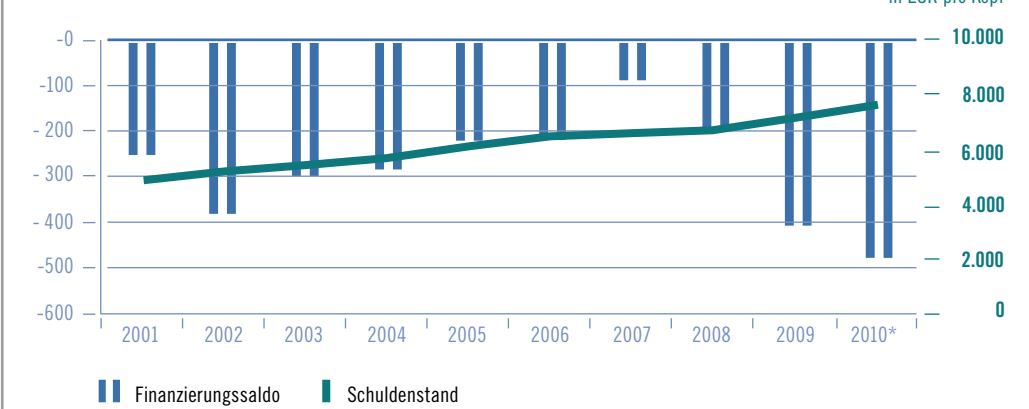
in EUR pro Kopf



■ Personalausgaben ■ Laufender Sachaufwand ■ Zinsausgaben ■ Zuweisungen und Zuschüsse

Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf



■ Finanzierungssaldo ■ Schuldenstand



SAARLAND

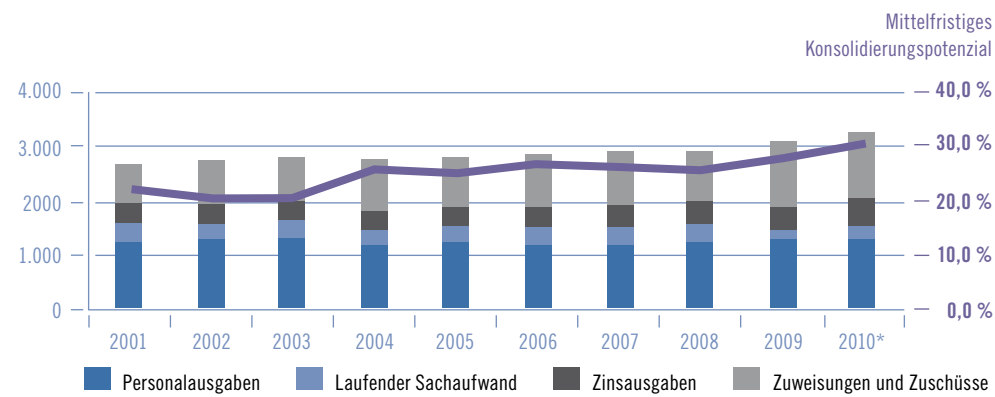
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	2.862	2.907	2.913	3.073	3.256
Personalausgaben	1.179	1.190	1.217	1.266	1.307
Laufender Sachaufwand	314	330	342	191	223
Zinsausgaben	382	400	419	432	486
Zuweisungen und Zuschüsse	987	987	936	1.184	1.241
Investitionsausgaben	327	318	329	364	539
Finanzierungssaldo	-694	-369	-484	-900	-945
Schuldenstand	8.345	8.791	9.185	10.330	11.374
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	27,0 %	26,3 %	25,6 %	27,7 %	30,1 %
Anteil investiver Ausgaben	10,2 %	9,9 %	10,2 %	10,6 %	14,2 %

Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

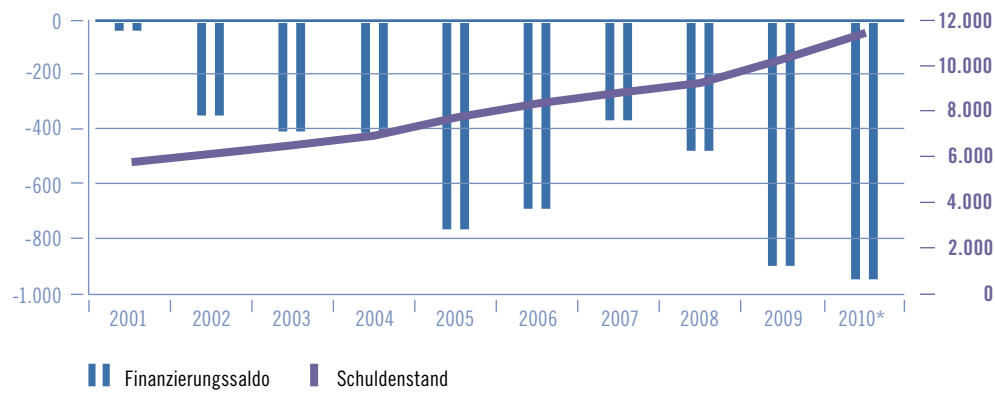
in EUR pro Kopf



Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf

Schuldenstand in EUR pro Kopf



SACHSEN

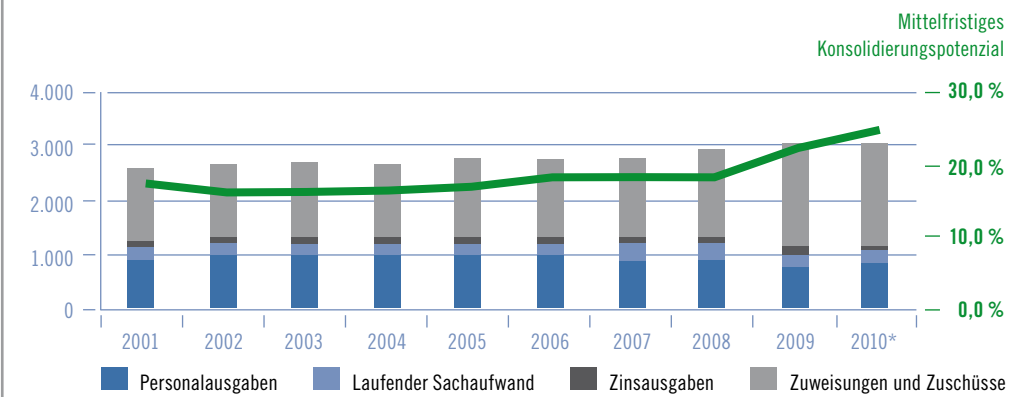
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	2.767	2.813	2.944	3.080	3.073
Personalausgaben	963	941	948	808	866
Laufender Sachaufwand	251	263	272	251	228
Zinsausgaben	129	123	114	96	89
Zuweisungen und Zuschüsse	1.424	1.487	1.609	1.925	1.891
Investitionsausgaben	947	849	875	901	841
Finanzierungssaldo	141	461	308	5	-42
Schuldenstand	2.712	2.493	2.001	1.649	1.565
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	18,2 %	18,2 %	18,1 %	22,0 %	24,4 %
Anteil investiver Ausgaben	25,5 %	23,2 %	22,9 %	22,6 %	21,5 %

Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

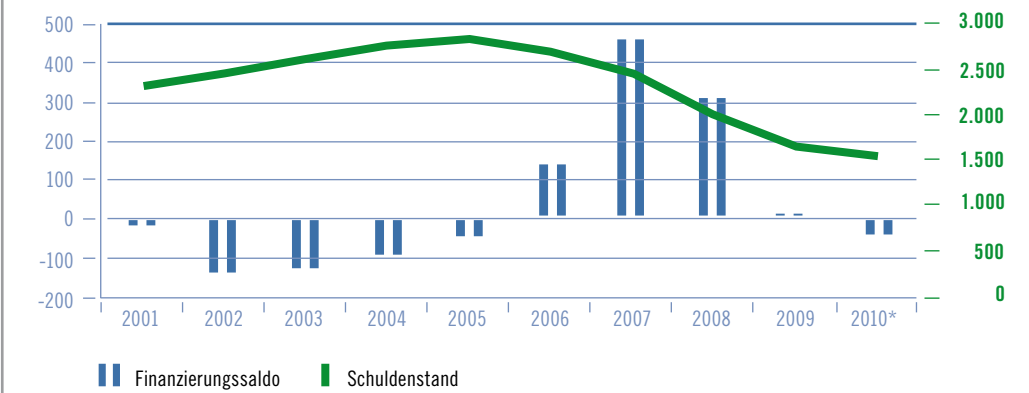
in EUR pro Kopf



Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf

Schuldenstand in EUR pro Kopf





SACHSEN-ANHALT

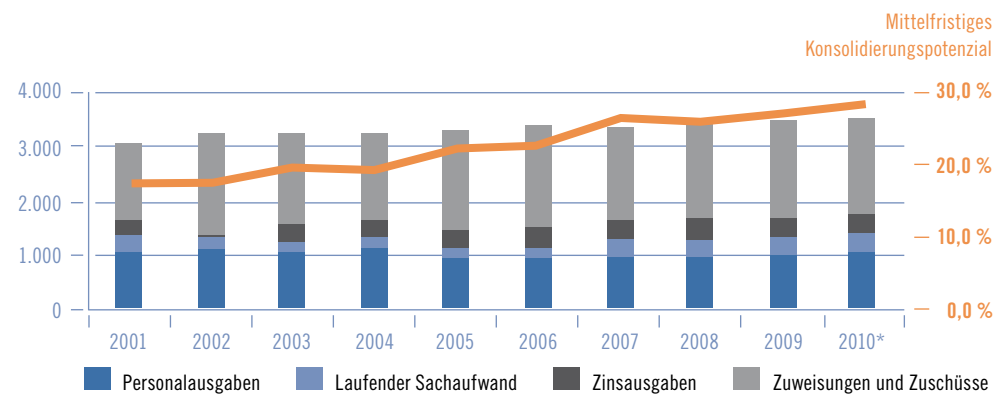
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	3.441	3.370	3.454	3.486	3.573
Personalausgaben	943	912	923	966	1.021
Laufender Sachaufwand	186	350	373	385	381
Zinsausgaben	369	374	407	351	332
Zuweisungen und Zuschüsse	1.943	1.733	1.752	1.784	1.837
Investitionsausgaben	728	709	645	672	662
Finanzierungssaldo	-239	76	23	-66	-298
Schuldenstand	7.860	8.272	8.262	8.368	8.743
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	22,9 %	26,5 %	26,1 %	26,9 %	28,3 %
Anteil investiver Ausgaben	17,5 %	17,4 %	15,7 %	16,2 %	25,6 %

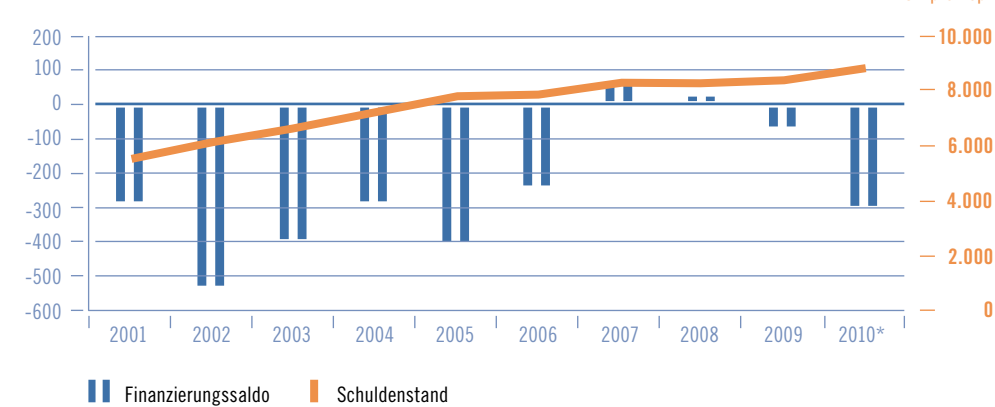
Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

in EUR pro Kopf



Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf



SCHLESWIG-HOLSTEIN



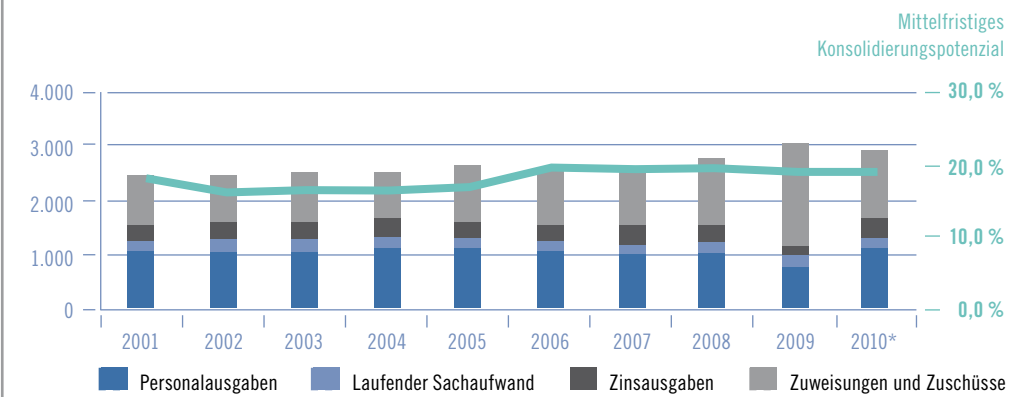
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	2.642	2.666	2.765	2.864	2.939
Personalausgaben	1.095	1.058	1.076	1.120	1.154
Laufender Sachaufwand	173	182	183	187	192
Zinsausgaben	315	329	328	336	342
Zuweisungen und Zuschüsse	1.060	1.097	1.179	1.221	1.251
Investitionsausgaben	247	273	261	275	347
Finanzierungssaldo	-302	-127	-104	-356	-469
Schuldenstand	7.684	7.770	7.889	8.983	9.536
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	19,8 %	19,6 %	19,6 %	19,2 %	19,4 %
Anteil investiver Ausgaben	8,6 %	9,3 %	8,6 %	8,8 %	10,6 %

Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

in EUR pro Kopf



Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf





THÜRINGEN

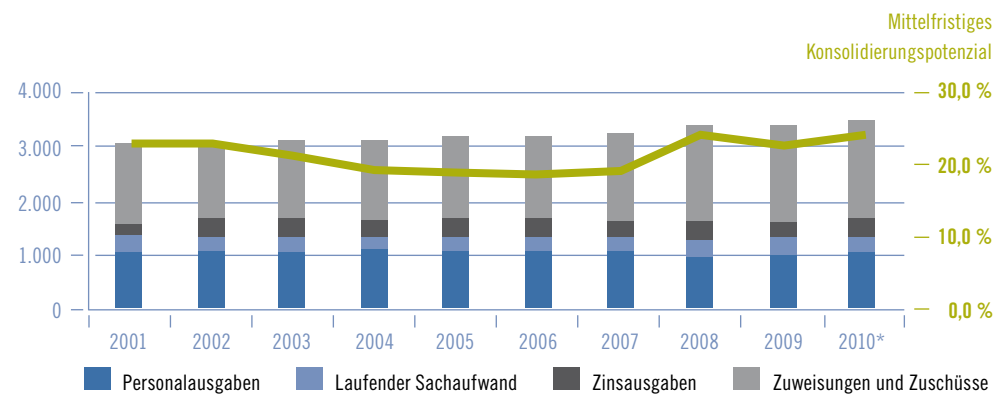
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	3.181	3.245	3.377	3.403	3.483
Personalausgaben	1.037	1.049	936	984	1.039
Laufender Sachaufwand	286	303	329	293	313
Zinsausgaben	305	303	297	280	287
Zuweisungen und Zuschüsse	1.553	1.590	1.816	1.845	1.845
Investitionsausgaben	696	694	635	609	661
Finanzierungssaldo	-207	89	108	-95	-263
Schuldenstand	6.804	6.828	6.725	6.959	7.273
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	18,7 %	19,0 %	23,9 %	22,8 %	24,1 %
Anteil investiver Ausgaben	18,0 %	17,6 %	15,8 %	15,2 %	16,0 %

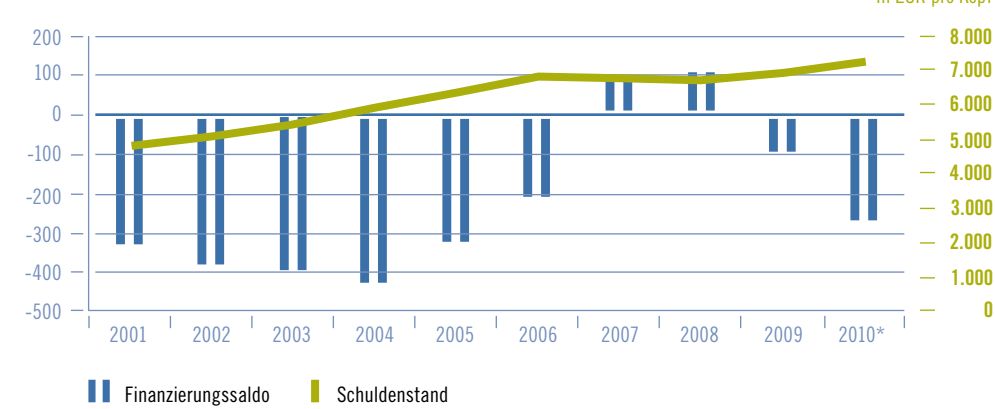
Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

in EUR pro Kopf



Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf



BERLIN



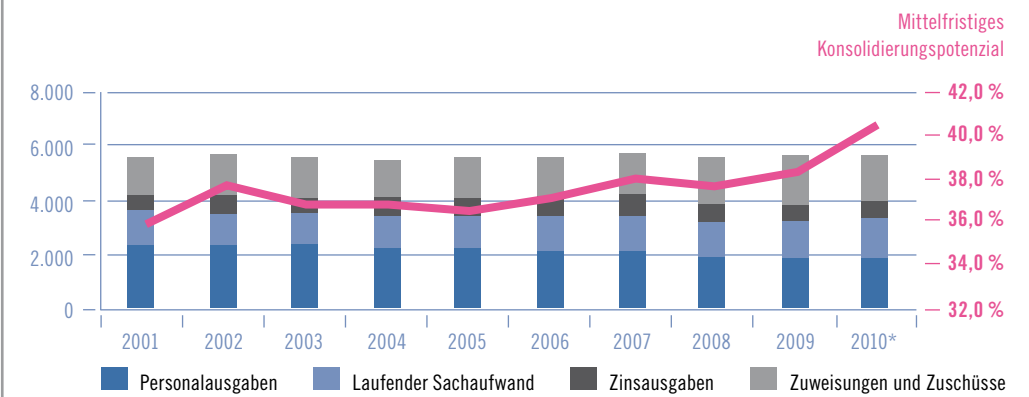
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	5.547	5.644	5.628	5.658	5.752
Personalausgaben	2.112	2.086	1.836	1.831	1.876
Laufender Sachaufwand	1.245	1.338	1.360	1.400	1.431
Zinsausgaben	710	724	672	651	639
Zuweisungen und Zuschüsse	1.479	1.496	1.759	1.776	1.807
Investitionsausgaben	552	529	462	473	539
Finanzierungssaldo	-514	1.389	288	-419	-411
Schuldenstand	17.352	16.623	16.341	17.140	17.536
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	37,1 %	38,0 %	37,6 %	38,2 %	40,4 %
Anteil investiver Ausgaben	9,1 %	8,6 %	7,6 %	7,7 %	8,6 %

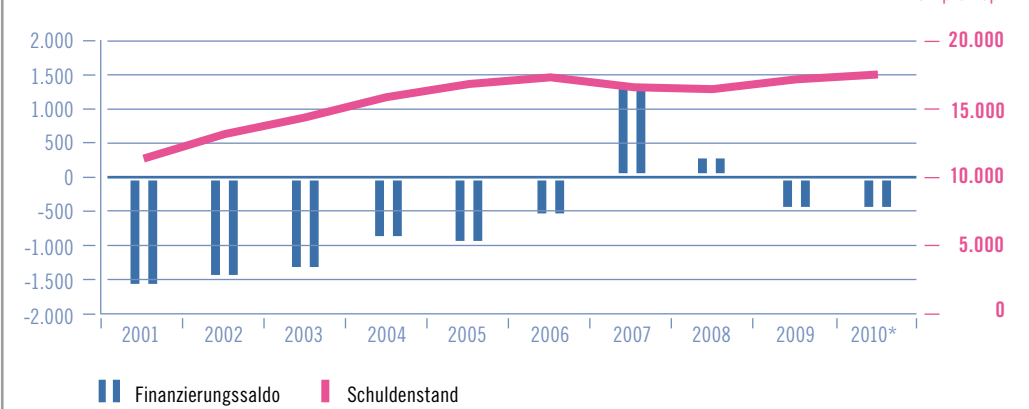
Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

in EUR pro Kopf



Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf





BREMEN

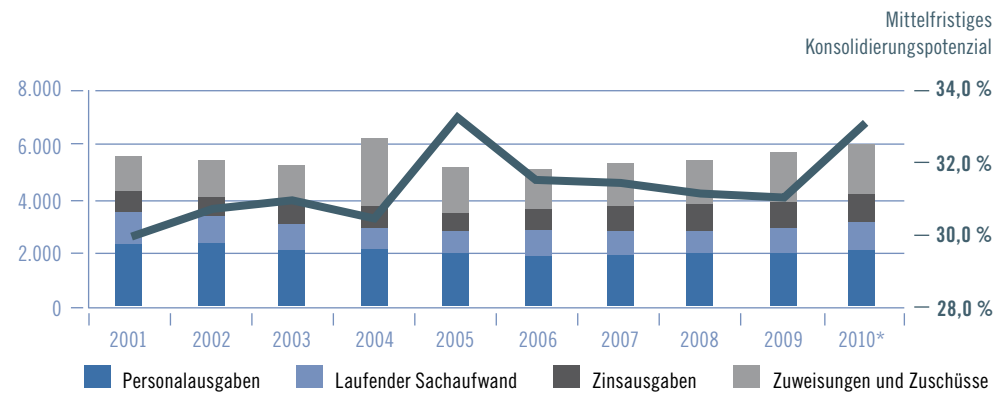
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	5.169	5.316	5.415	5.688	6.042
Personalausgaben	1.898	1.913	1.943	2.034	2.079
Laufender Sachaufwand	851	876	900	929	1.078
Zinsausgaben	825	908	959	972	998
Zuweisungen und Zuschüsse	1.596	1.619	1.613	1.753	1.887
Investitionsausgaben	963	810	780	766	834
Finanzierungssaldo	-1.274	-1.082	-657	-1.373	-1.871
Schuldenstand	20.148	21.566	23.077	24.255	26.987
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	31,6 %	31,5 %	31,2 %	30,9 %	33,0 %
Anteil investiver Ausgaben	15,7 %	13,2 %	12,6 %	11,9 %	12,1 %

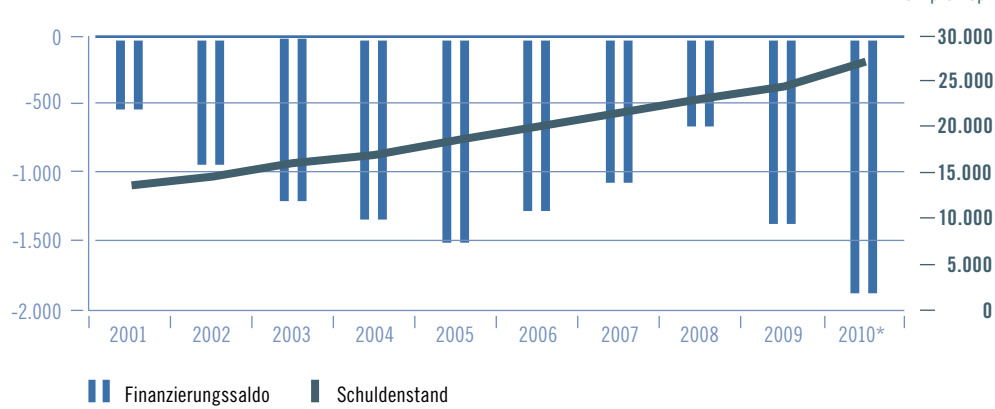
Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

in EUR pro Kopf



Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf



HAMBURG

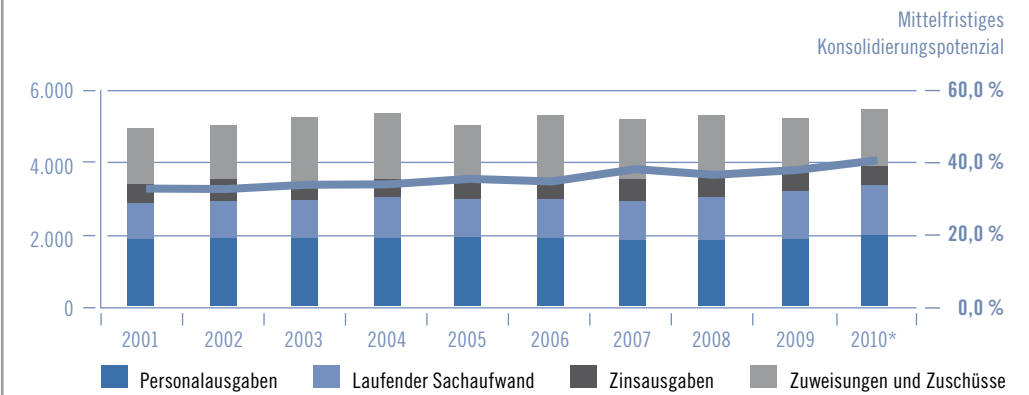
Entwicklung der Länderausgaben

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	5.331	5.207	5.331	5.208	5.530
Personalausgaben	1.908	1.804	1.857	1.923	1.984
Laufender Sachaufwand	1.024	1.176	1.225	1.292	1.438
Zinsausgaben	527	557	585	530	494
Zuweisungen und Zuschüsse	1.872	1.670	1.665	1.463	1.614
Investitionsausgaben	587	690	929	668	674
Finanzierungssaldo	-55	154	103	-499	-495
Schuldenstand	12.356	12.272	12.203	13.429	13.995
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	34,7 %	38,1 %	36,6 %	38,7 %	40,8 %
Anteil investiver Ausgaben	9,9 %	11,7 %	14,8 %	11,4 %	10,9 %

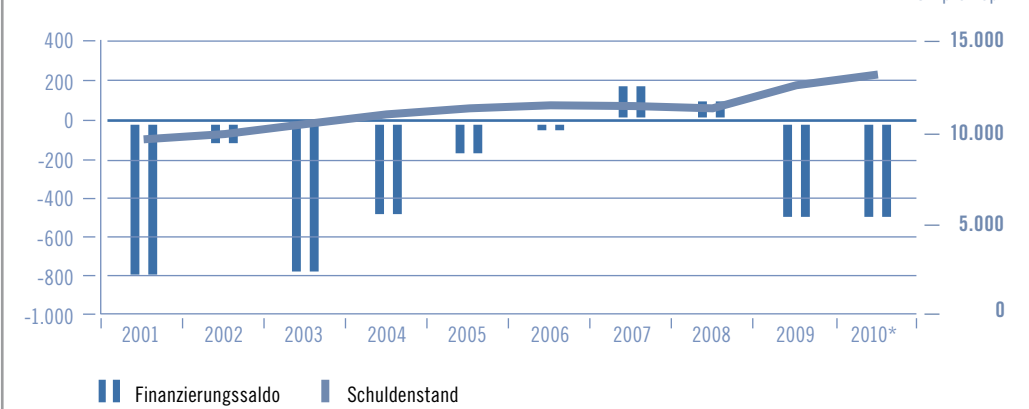
Verwaltungsausgaben und Konsolidierungspotenzial

in EUR pro Kopf



Überschuss bzw. Defizit und Schuldenstand

Finanzierungssaldo in EUR pro Kopf

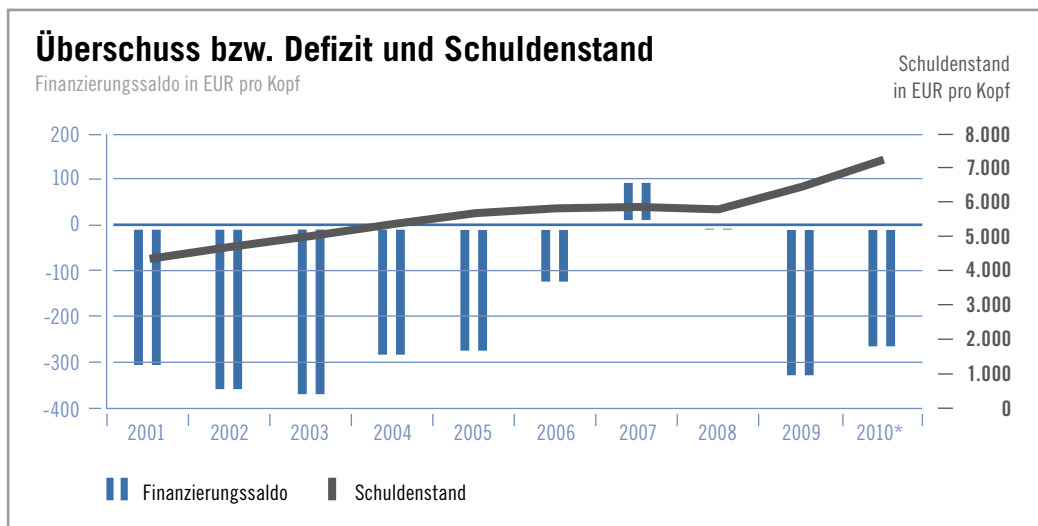
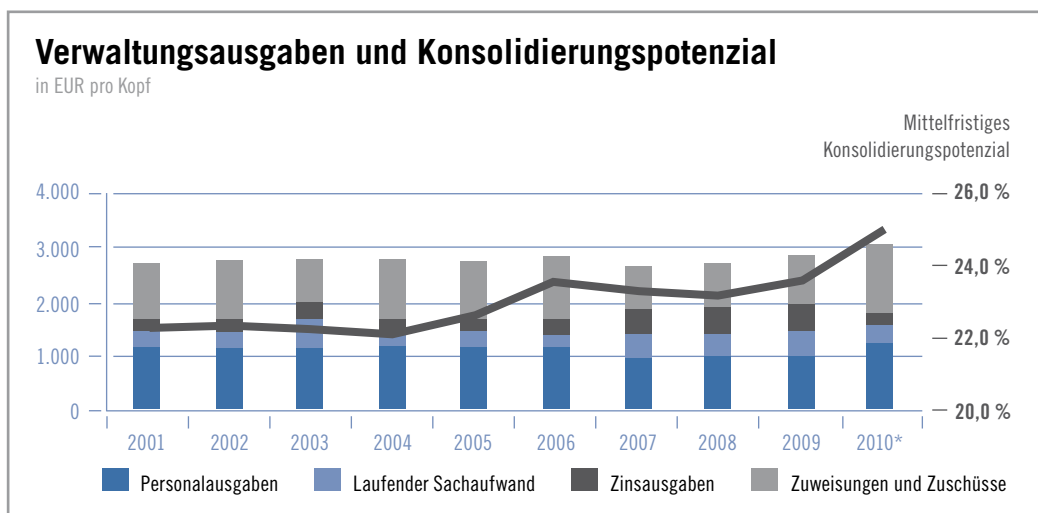


ALLE LÄNDER

Entwicklung der Länderhaushalte

in EUR pro Einwohner bzw. in Prozent

	2006	2007	2008	2009	2010*
Verwaltungsausgaben	2.769	2.848	2.928	3.015	3.069
Personalausgaben	1.157	1.169	1.169	1.213	1.246
Laufender Sachaufwand	268	283	298	302	312
Zinsausgaben	259	258	257	245	240
Zuweisungen und Zuschüsse	1.177	1.240	1.204	1.255	1.271
Investitionsausgaben	388	380	422	486	435
Finanzierungssaldo	-121	93	-2	-331	-263
Schuldenstand	5.833	5.860	5.846	6.399	7.276
Mittelfristiges Konsolidierungspotenzial	23,6 %	23,3 %	23,3 %	23,6 %	24,9 %
Anteil investiver Ausgaben	12,3 %	11,8 %	12,6 %	13,9 %	12,4 %



LITERATUR

Brügelmann, Ralph, 2011: Die Rahmenbedingungen der Schuldenbremse, in: Politik ohne Geld, hrsg. v.: Institut der deutschen Wirtschaft Köln, erscheint demnächst

D'Auria, Francesca / Denis, Cécile / Havik, Karel / Mc Morrow, Kieran / Planas, Christophe / Raciborski, Rafal / Röger, Werner / Rossi, Alessandro, 2010: The production function methodology for calculating potential growth rates and output gaps, hrsg. v.: Europäische Kommission, European Economy, Economic Papers 420, Brüssel

Neidhardt, Hilde, 2010, Staatsverschuldung und Verfassung, Tübingen

SVR, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2010: Chancen für einen stabilen Aufschwung, Jahresgutachten 2010/2011, Wiesbaden

Stabilitätsrat 2010, Beschlüsse und Beratungsunterlagen der 2. Sitzung am 15. Oktober 2010, Berlin, URL (Stand Februar 2011):

<http://www.stabilitaetsrat.de/cae/servlet/contentblob/198062/publicationFile/3584/Haushaltskennziffern-2010Berlin.pdf>, <http://www.stabilitaetsrat.de/cae/servlet/contentblob/198066/publicationFile/3627/Haushaltskennziffern2010Bremen.pdf>,

<http://www.stabilitaetsrat.de/cae/servlet/contentblob/198080/publicationFile/3635/Haushaltskennziffern-2010Saarland.pdf>,

<http://www.stabilitaetsrat.de/cae/servlet/contentblob/198090/publicationFile/3638/Haushaltskennziffern-2010Schleswig-Holstein.pdf>

Statistisches Bundesamt, 2011: Öffentliche Schulden 2010 um 18 % auf fast 2 Billionen Euro gestiegen, Pressemitteilung Nr. 069 vom 21.02.2011, URL (Stand Februar 2011):

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2011/02/PD11__069__713,templateId=renderPrint.psm

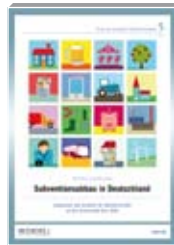
Statistisches Bundesamt, 2010: Schulden der öffentlichen Haushalte 2009, Fachserie 14, Reihe 5, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2010a: Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts 2009, Fachserie 14, Reihe 2, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2010b: Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts 2007, Fachserie 14, Reihe 2, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2009: Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts 2008, Fachserie 14, Reihe 2, Wiesbaden

TEXTE ZUR SOZIALEN MARKTWIRTSCHAFT



Heft 5
Januar 2011

Dr. Alfred Boss, Dr. Astrid Rosenschon
Subventionssabbau in Deutschland
Gutachten des Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel (IfW)



Heft 4
Oktober 2010

Dr. Joachim Ragnitz, Robert Lehmann,
Michaela May
Bilanz – 20 Jahre Deutsche Einheit
Gutachten vom Institut für Wirtschaftsforschung (ifo Dresden)



Heft 3
September 2010

Ralph Brügelmann, Dr. Rolf Kroker
Haushaltskonsolidierung
Argumente für eine Begrenzung staatlicher Defizite und Schulden



Heft 2
August 2010

Prof. Dr. Christoph Kaserer
Staatliche Hilfen für Banken und ihre Kosten
Notwendigkeit und Merkmale einer Ausstiegsstrategie



Heft 1
August 2010

Prof. Dr. Andreas Freytag
Was ist neu an der Neuen Sozialen Marktwirtschaft?
Eine Agenda

WEITERE PUBLIKATIONEN



November 2010

INSM
Besser sparen
Kampagne der INSM zur Haushaltskonsolidierung



Studie
April 2010

Prof. Dr. Rolf Peffekoven
Zur Reform der Mehrwertsteuer
Zurück zu einer generellen Konsumbesteuerung



Weitere Publikationen und Studien unter

www.insm.de/publikationen
www.insm.de/newsletter

IMPRESSUM

Autoren der Analyse: „Faktencheck Schuldenbremse und Schuldencheck Bundesländer“

Ralph Brügelmann, Dr. Thilo Schaefer

Verantwortlich: Dr. Rolf Kroker, Leiter Wirtschafts- und Sozialpolitik und Geschäftsführer des Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW)

Herausgeber:

Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft – INSM GmbH

Georgenstraße 22

10117 Berlin

Geschäftsführer:

Hubertus Pellengahr

Projektleitung:

Marco Mendorf

Kontaktaufnahme:

Telefon: 030 / 27877 - 171

Telefax: 030 / 27877 - 181

E-Mail: info@insm.de

Grafische Gestaltung: Serviceplan Berlin GmbH & Co. KG

Druck: Sprintout Digitaldruck GmbH, Berlin

Stand: März 2011

Die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) ist ein überparteiliches Bündnis aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Sie wirbt für die Grundsätze der Sozialen Marktwirtschaft in Deutschland und gibt Anstöße für eine moderne marktwirtschaftliche Politik. Die INSM wird von den Arbeitgeberverbänden der Metall- und Elektro-Industrie finanziert. Sie steht für Freiheit und Verantwortung, Eigentum und Wettbewerb, Haftung und sozialen Ausgleich als Grundvoraussetzungen für mehr Wohlstand und Teilhabechancen.



Ralph Brügelmann

Ralph Brügelmann, Dipl.-Volkswirt, geboren 1966 in Köln. Ausbildung zum Bankkaufmann. Studium der Wirtschaftswissenschaften in Frankfurt/M. und Köln. Seit 1995 am Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hauptstadtbüro Berlin). Arbeitsbereich: Steuer- und Finanzpolitik.



Rolf Kroker

Dr. Rolf Kroker, geboren 1952 in Bramsche/Niedersachsen. Studium der Volkswirtschaftslehre in Münster. Von 1977 bis 1981 wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Finanzwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Seit August 1981 Referatsleiter am Institut der deutschen Wirtschaft Köln; Arbeitsbereiche: Staat und Wirtschaft, Lohn- und Tarifpolitik, Einkommensverteilung, Konjunkturprognosen. Seit Juli 1992 Leiter des Wissenschaftsbereichs Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik und Geschäftsführer des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln.



Thilo Schaefer

Dr. Thilo Schaefer, geboren 1977 in Nordhorn. Studium der Volkswirtschaftslehre und Politikwissenschaft in Köln. Von 2004 bis 2009 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln. Von 2009 bis 2010 Referent bei der Institut der deutschen Wirtschaft Consult GmbH; Arbeitsbereich Research und Gutachten. Seit Juli 2010 im Institut der deutschen Wirtschaft Köln; Arbeitsbereich Steuer- und Finanzpolitik.